

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Flüchtlinge	7
Vorlage 50/1095/XVI/2016	7
Gemeinsame Erklärung IP 50/1095/XVI/2016	15
TOP Ö 3 Kompass D	19
Vorlage 50/1096/XVI/2016	19
TOP Ö 4 Sozialhilfe an EU-Ausländer	21
Vorlage 50/1055/XVI/2016	21
TOP Ö 5 Bericht zur sozialpolitischen Lage im Rhein-Kreis Neuss	27
Vorlage 50/1097/XVI/2016	27
TOP Ö 6 Haushalt 2016/2017	29
Vorlage 50/1098/XVI/2016	29
Anlage Top 6 50/1098/XVI/2016	37
TOP Ö 7 Infektionsbericht 2015	55
Vorlage 53/1065/XVI/2016	55
TOP Ö 8 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel	57
Vorlage 50/1090/XVI/2016	57
TOP Ö 9 Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes	59
Vorlage 50/1093/XVI/2016	59
TOP Ö 10.1 Euregio - One Health	61
Vorlage 53/1068/XVI/2016	61
TOP Ö 10.2 Kreisheimatbuch (Historie zur Zahngesundheit)	63
Vorlage 53/1069/XVI/2016	63
TOP Ö 10.3 Ärzteverzeichnis - Auslage	65
Vorlage 53/1070/XVI/2016	65
TOP Ö 10.4 Mitgliedschaft in der Gesundheitsregion Köln-Bonn e.V.	67
Vorlage 53/1071/XVI/2016	67
TOP Ö 10.5 Schwerpunktsetzung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2016 und 2017	69
Vorlage 50/1100/XVI/2016	69
SchreibenMAIS 04.01.2016 50/1100/XVI/2016	71
TOP Ö 11.1 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 "Obdachlosigkeit im Rhein-Kreis Neuss"	73
Vorlage 50/1102/XVI/2016	73
Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 zum Thema Obdachlosigkeit 50/1102/XVI/2016	75
Inhaltsverzeichnis 50/1102/XVI/2016	77

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 7. Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 11.02.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Flüchtlinge
Vorlage: 50/1095/XVI/2016
3. Kompass D
Vorlage: 50/1096/XVI/2016
4. Sozialhilfe an EU-Ausländer
Vorlage: 50/1055/XVI/2016
5. Bericht zur sozialpolitischen Lage im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/1097/XVI/2016

6. Haushalt 2016/2017
Vorlage: 50/1098/XVI/2016
7. Infektionsbericht 2015
Vorlage: 53/1065/XVI/2016
8. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel
Vorlage: 50/1090/XVI/2016
9. Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Vorlage: 50/1093/XVI/2016
10. Mitteilungen
- 10.1. Euregio - One Health
Vorlage: 53/1068/XVI/2016
- 10.2. Kreisheimatbuch (Historie zur Zahngesundheit)
Vorlage: 53/1069/XVI/2016
- 10.3. Ärzteverzeichnis - Auslage
Vorlage: 53/1070/XVI/2016
- 10.4. Mitgliedschaft in der Gesundheitsregion Köln-Bonn e.V.
Vorlage: 53/1071/XVI/2016
- 10.5. Schwerpunktsetzung des Kommunalen Integrationszentrums
des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2016 und 2017
Vorlage: 50/1100/XVI/2016
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016
"Obdachlosigkeit im Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 50/1102/XVI/2016



Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke/Piraten-Fraktion: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1095/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge**

Sachverhalt:

1. Integration Points

Mit der Zielsetzung und unter der Überschrift

„Konzentration von Kompetenzen für eine schnelle, umfassende und zielorientierte Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive bei der Integration in Arbeit und Ausbildung“

haben sich die Agentur für Arbeit Mönchengladbach, die Jobcenter Mönchengladbach und Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss in einer Gemeinsamen Erklärung vom 15.12.2015 zur flächendeckenden Einrichtung von „Integration Points“ erklärt.

Zwischenzeitlich haben am 12.01.2016 in Neuss und am 13.01.2016 in Grevenbroich die Integration Points für den Rhein-Kreis Neuss ihre Arbeit aufgenommen.

Die Gemeinsame Erklärung ist zur Information als Anlage beigefügt.

Konkret wird in den Integration points der Aufenthaltsstatus und der Arbeitsmarktzugang der Flüchtlinge geprüft. Es erfolgt eine Bedarfsanalyse der Sprachkenntnis und eine Vermittlung in einen passenden Sprach- und Integrationskurs. Möglichst parallel hierzu werden Maßnahmen angeboten, die der Berufsfelderprobung und der Kompetenzanalyse dienen. Die Maßnahmen sollen in Ausbildung und Arbeit münden und sind zielgerichtet auf den branchenspezifischen Fachkräftebedarf.

Die Maßnahmen der Integration points bauen aktuell auf die bereits im November/Dezember 2015 gestarteten Deutschkurse (gefördert durch die Agentur für Arbeit nach § 421 SGB III)

auf. Beim Jobcenter Rhein-Kreis Neuss stehen hierfür in 2016 rd. 1,377 Mio. € bereit. Das Prinzip „Fordern und Fördern“ wird beachtet und dafür insbesondere auch ein Angebot an gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt.

2. Sachstand Flüchtlinge

Im Kreisausschuss am 13.01.2016 wurde zum Sachstand Flüchtlinge der nachstehende aktuelle Bericht erteilt, der dem Sozial- und Gesundheitsausschuss ebenfalls zur Kenntnis gegeben wird:

Tischvorlage Kreisausschuss 13. Januar 2016

Sachstand Flüchtlingshilfe

Flüchtlingszahl:

Die Anzahl der Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen liegt zum 01.01.2016 bei knapp 4.500 Personen: Hinzu kommen 3.547 Plätze für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in kommunal für das Land betriebenen Notunterkünften sowie der ZUE des Landes im ehemaligen Alexius-Krankenhaus Neuss. Somit leben aktuell 8.000 Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss.

Die den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss zugewiesenen Flüchtlinge teilen sich dabei wie folgt auf:

Kommunen	Anzahl								Gesamt je Kommune
	Asylsuchende/ Asylantragsteller § 2 Nr.1 FlüAG	davon unter 18 Jahren	Asylfolge- antragsteller § 2 Nr. 1a FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 24 AufenthG § 2 Nr. 2 FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs.1 AufenthG § 2 Nr. 3 FlüAG	unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 AufenthG § 2 Nr. 4 FlüAG	in Obhut genommene minderjährige Flüchtlinge, soweit nicht bereits	andere Personen*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dormagen	696	**	15	0	0	0	1	0	712
Grevenbroich	562	170	30	0	0	0	0	113	705
Jüchen	237	**	11	0	0	1	0	76***	325
Kaarst	699	218	31	0	0	0	0	6	736
Korschenbroich	569	**	21	0	0	0	0	109***	699
Meerbusch	221	63	18	0	0	0	25	125	389
Neuss	523	**	9	0	10	0	86	0	628
Rommerskirchen	231***	**	0	0	0	0	0	0	231
Gesamt	3738	451	135	0	10	1	112	429	4425

* Personen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, Geduldete etc. ohne Berücksichtigung nach FlüAG

** nicht gemeldet

*** Zahlen aus dem Vormonat

Notunterkünfte:

Bislang haben etwa 4.000 Flüchtlinge die durch den Rhein-Kreis Neuss für das Land Nordrhein-Westfalen betriebene Notunterkunft in den Turnhallen des BBZ Grevenbroich durchlaufen.

Ende Januar wird die Bezirksregierung Düsseldorf eine weitere, durch die Stadt Kaarst betriebene, Notunterkunft mit 250 Plätzen an der Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße in Kaarst in Betrieb nehmen. Diese soll bis zum 30. Juni 2016 als Notunterkunft betrieben und hiernach als Unterkunft für die der Stadt Kaarst zugewiesenen Flüchtlinge genutzt werden. Am Samstagabend, 09. Januar wurden die Lagerhalle sowie nebenstehende Gebäude mit fremdenfeindlichen Äußerungen besprüht. Diese wurden noch am selben Wochenende entfernt. Landrat Hans-Jürgen Petruschke hat den Staatsschutz eingeschaltet. Zur Vermeidung weiterer Taten wird die Halle bereits ab sofort durch einen Sicherheitsdienst bewacht.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Plätzen in Notunterkünften sowie der Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes NRW in Neuss werden somit ab Ende Januar insgesamt 3.797 Plätze zur Erstaufnahme von Flüchtlingen vorgehalten.

Ort	Straße	Bezeichnung	Kapazität
Dormagen	Beethovenstraße	Turnhalle Realschule	150
Dormagen	Am Wäldchen 2	Ehem. Covestro-Wohnheim	200
Grevenbroich	Am Sodbach	BBZ Am Sodbach	300
Grevenbroich	Lilienthalstr. 1	Alte Feuerwache	150
Jüchen	Odenkirchener Str. 67	Ehemaliger Netto-Markt	150
Kaarst	Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. 7	Leerstehende Lagerhalle (ab Ende Januar 2016)	250
Meerbusch	Niederdonker Str. 32-36	Turnhalle Matare-Gymnasium	199
Meerbusch	Mönkesweg 58	Turnhalle Meerbusch-Gymnasium Strümp	398
Neuss	Alexianerplatz 1	ZUE des Landes ehem. Alexius-Kliniken	2.000

Das Land NRW plant aktuell, die kommunal betriebenen Notunterkünfte zu schließen, durch eigene Unterkünfte zu ersetzen und die Landesaufgabe der Erstaufnahme von Flüchtlingen wieder selber zu übernehmen. Hierzu läuft momentan ein Abstimmungsverfahren mit den Kreisen und Kommunen, wann welche Unterkunft geschlossen wird. Der Rhein-Kreis Neuss befindet sich hier in Gesprächen mit den kreisangehörigen Kommunen, die eine Notunterkunft betreiben, um eine abgestimmte Rückgabe zu gewährleisten, die insbesondere die Vorgehensweise der zentralen Erstaufnahme und medizinischen Untersuchung nicht beeinträchtigt.

Kostenerstattung nach dem FlüAG NRW

Am 16.12.2015 wurde eine Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit den Landtagsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich der Kostenbeteiligung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) erreicht. Davon trägt der Bund in den ersten 5 Monaten (Dauer des BAMF-Verfahren) monatlich 670 € (= 80,4 % der Beteiligung des Landes).

Dabei haben sich beide Seiten darauf verständigt, dass 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet werden soll. Die Pauschale soll für 2016 auf 10.000 Euro pro Flüchtling angehoben werden. Die Kostenbeteiligung erfolgt dabei nicht anhand der tatsächlich in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnenden Flüchtlinge, sondern wie folgt:

Das Land prognostiziert(e), dass zum 01. Januar 2016 den Kommunen insgesamt 181.134 Flüchtlinge zugewiesen sind. Hinzu gerechnet werden die die nach § 60a Aufenthaltsgesetz Geduldeten. Hier wird aber auf den Stand 31.12.2014 zurückgegriffen. Dies waren 13.620 Personen, also insgesamt 194.754. Die Zahl wird mit 10.000 € / Person multipliziert. Die Städte und Gemeinden erhalten also insgesamt 1.947.540.000 € von Bund und Land. Diese werden nach einem Schlüssel, der sich zu 90 % aus der Einwohnerzahl und zu 10 % aus der Fläche der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zusammensetzt, auf die Städte und Gemeinden verteilt. Dieser Verteilschlüssel war und ist so lange gerecht, als auch die Flüchtlinge den Kommunen nach diesem Schlüssel zugewiesen werden. Dies ist indes zumindest im 4. Quartal des Jahres 2015 nicht der Fall gewesen (s. dazu unten).

Darüber hinaus wird dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Lauf des Jahres 2016 spätestens im 4. Quartal 2016 Nachsteuerungsgespräche geben.

Für 2017 haben sich die Beteiligten verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel neu aufzustellen: Dabei soll das bisherige System von einer jährlichen Pauschale auf eine monatliche Pauschale umgestellt werden. Die Verteilung der Gesamtsumme soll personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen erfolgen. Hierfür ist jedoch eine neue, genauere Statistik zu implementieren. Eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 4% soll erfolgen.

Zudem soll es in dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 eine genaue Ist-Kostenerhebung für die Flüchtlingsunterbringung geben. Im Lichte der Ergebnisse dieser Erhebung soll dann über monats- und personenscharfe Pauschalen für das Jahr 2018 verhandelt werden.

Verteilerstatistik in der Flüchtlingszuweisung

In der letzten Sitzung des Kreistages und Kreisausschusses wurde über die landesweit ungleiche und nicht der Aufnahmeverpflichtung des FlüAG NRW entsprechende Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen berichtet. Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss haben ihre Aufnahmeverpflichtung aktuell alle übererfüllt, während in anderen Teilen des Landes deutlich weniger Flüchtlinge zugewiesen wurden, als dies den Regelungen des FlüAG NRW entspricht.

Aufgrund der Statistiken hat Kreisdirektor Dirk Brügge Anfang Dezember die für die Zuweisung zuständige Regierungspräsidentin Diana Ewert (Bezirksregierung Arnsberg) mit der Bitte um Klärung angeschrieben.

Der Regierungsvizepräsident Volker Milk hat zwischenzeitlich hierauf mit einem Schreiben, welches über die Bezirksregierung Düsseldorf an den Rhein-Kreis Neuss weitergeleitet wurde, geantwortet, in dem das rechtswidrige Vorgehen eingeräumt und ein Angleich der Zuweisungsquoten angekündigt.

Da die Verteilung der Bundes- und Landesmittel jedoch nicht angepasst wurde, ist den Städten und Gemeinden die contra legem mehr Flüchtlinge aufnehmen mussten auch ein finanzieller Schaden entstanden.

Seiteneinsteigerklassen in den weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss

Schuljahr 2015/2016

Stand: 21.01.2016

Stadt	Schule	Seiteneinsteigerklasse/n	Schülerzahl (Erstförderung/ Anschlussförderung)
Dormagen	Realschule am Sportpark (Klassen 8-10)	1 Die zweite Klasse ist noch nicht eingerichtet, da die Lehrerstelle leer gelaufen ist.	18/8
	Realschule Hackenbroich	1	31 (einige Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 sind zurzeit hier eingeschult, sie werden zur Realschule am Sportpark wechseln, sobald da die zweite Klasse besetzt wird)
Grevenbroich	Erasmus-Gymnasium	1	18
	Städt.Diedrich-Uhlhorn Realschule	1	20
	Städt. Realschule Grevenbroich	1	20
	Käthe-Kollwitz- Gesamtschule	1	20
	BBZ	2 (eine weitere Gruppe ab dem 01.02.2016)	38
Neuss	GTHS Geschwister-Scholl (nur noch 9-10 Klassen)	1	20
	Christian-Wierstraet Realschule (nur noch 8, 9-10 Klassen)	1	20
	Sekundarschule Gnadentaler Allee	1 (Raummangel wegen des Umbaus)	27
	Janusz-Korczak- Gesamtschule	1	19
	Quirinus-Gymnasium	2 (Erstförderung + Anschlussförderung)	17/ ca. 45
	Alexander-von-Humboldt- Gymnasium	1	20
	Neuss, Hammfeld (BBZ)	2	38
Meerbusch	Städt. Meerbusch- Gymnasium	1	16

	Städt. Realschule Osterath	1	20
Kaarst	Städt. Realschule	1	20
Korschenbroich	Städt. Realschule Korschenbroich	2	26

Stand der Wartelisten für die weiterführenden Schulen im RKN

Mit Stand 21.01.2016 sieht die Warteliste für die weiterführenden Schulen folgendermaßen aus:

BBZ Grevenbroich und BBZ Neuss:

Hier besteht im Moment keine Warteliste, durch die erfolgte weitere Einrichtung neuer IFK-Klassen können zurzeit alle für das BBZ in Frage kommenden Jugendlichen vom KI vermittelt werden.

Warteliste für die übrigen weiterführenden Schulen:

53 Kinder
(davon 6 aus Grevenbroich, 20 aus Neuss, 11 aus Dormagen, 4 aus Rommerskirchen und 12 aus Kaarst)

Die auf der Warteliste stehenden 11 Kinder aus Dormagen können ab dem 01.02.2016 untergebracht werden, da ab diesem Zeitpunkt eine weitere Seiteneinsteigerklasse an der Realschule am Sportpark eingerichtet wird.

Für die anderen Kommunen wird fortlaufend intensiv an einer zeitnahen Lösung zur Einrichtung neuer SE-Klassen gearbeitet.

Auf der Warteliste stehen die Kinder/Jugendlichen, die nach der Seiteneinsteigerberatung vom KI noch nicht direkt an Schulen *vermittelt* werden konnten. Sie wird laufend durch die Schulrätin (Zuständigkeit: Untere Schulaufsichtsbehörde) abgearbeitet, indem diese die Kinder einer Schule mit Seiteneinsteigerklasse *zuweist*. Zuweisen darf nur die Untere Schulaufsicht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zurzeit begleitet die Jugendhilfe im Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss **27 Fälle**, davon 11 sogenannte Altfälle (Beginn bis einschl. 31.10.15) sowie 16 Inobhutnahmen seit Änderung des SGB VIII zum 01.11.15.

Es sind 10 Amtsvormundschaften beim Rhein-Kreis Neuss eingerichtet, in 17 Fällen sollen die Vormundschaften von einem Vormundschaftsverein übernommen werden bzw. ist er bereits bestellt.

Zuweisungen seitens der Zuweisungsstelle beim LVR erfolgten bereits und sind weiterhin jederzeit möglich bis zur Erfüllung der Quote (aktuell: 48 Fälle); Erhöhungen sind weiterhin zu erwarten. Die Zuweisungen des LVR erfolgen mittlerweile ohne vorherige Absprachen und sind somit jeden Tag möglich.

Alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes – auch MA anderer JÄ und freier Träger – sind sehr engagiert, kooperativ, ideenreich, offen und arbeiten an pragmatischen, schnellen und dennoch guten Lösungen. Dabei ist die Bearbeitung der Fälle in allen Bereichen des Jugendamtes sehr umfangreich und dementsprechend zeitintensiv. Außerdem ist die Zusammenarbeit mit den ausländischen jungen Menschen geprägt durch kulturelle Unterschiede zwischen ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, durch individuelle und unklare Fluchtgeschichten u. ä., was die Arbeit zusätzlich erschwert.

Zurzeit agiert das Jugendamt teilweise mit vorübergehenden Notmaßnahmen, die mit erheblichem Aufwand betrieben werden müssen (Nikolauskloster) und die nur von kurzer Dauer sind. Es ist schwierig, sowohl für (vorläufige) Inobhutnahmen, als auch für Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe genügend Plätze zu finden, da alle freien Träger mehr als ausgelastet sind. Neue Maßnahmen umzusetzen dauert (zu) lang, und es wird immer schwieriger, hierfür geeignetes Personal zu finden, vor allem in kürzester Zeit. Die Unterstützung durch den LVR könnte dabei besser sein – es werden nach wie vor Standards verlangt, die schnelle und trotzdem sinnvolle Lösungen verhindern und der Gesamtsituation nicht angemessen sind.

Bzgl. der Vormundschaften sind schon jetzt die – gesetzlich vorgeschriebenen – Fallzahlen für die Jugendamtsmitarbeiter zu hoch, was durch verschiedene Maßnahmen aufgefangen wird (neue Arbeitsaufteilung, zeitlich begrenzte Stundenerhöhungen, Produktgruppenleiter übernehmen Fälle). Der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Vormundschaftsverein war notwendig. Auch diese Kapazitäten sind jedoch begrenzt, und es wird ggf. im Umfang nachgebessert werden müssen, wenn die Zahlen weiter derart steigen. Zusätzlich sind regelmäßige Treffen für Absprachen / Erfahrungsaustausch u. ä. mit dem Verein notwendig, die wiederum mehr Zeit erfordern.

Die Bestellung von Verwandten zum Vormund ist im Einzelfall eingehend zu prüfen und wird individuell nur möglich sein, wenn insbesondere genügend Sprachkenntnisse vorhanden sind usw. Dies ist jedoch eher selten der Fall.

Die Jugendämter im RKN haben sich gemeinsam mit den örtlichen freien Trägern besprochen, um schnelle und pragmatische Lösungen für die Unterbringung und ambulante Begleitung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu finden. So hat auch das Kreisjugendamt Neuss Vereinbarungen mit freien Trägern, Gastfamilien und einer kirchlichen Einrichtung erarbeitet, um Minderjährige unterzubringen.

Kostenerstattungsansprüche wurden bereits angemeldet und sind auf Grund einer Änderung in der Ausübung des Kostenerstattungsrechts im SGB VIII in allen Altfällen neu zu prüfen und zu berechnen und das Antragsverfahren ist erneut durchzuführen. Die Erstattung der Kosten dauert zurzeit noch lange.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Gemeinsame Erklärung zur Einrichtung von
„Integration Points“
im Agenturbezirk Mönchengladbach

INTEGRATION POINT



jobcenter 
Mönchengladbach

 **Bundesagentur für Arbeit**
Agentur für Arbeit
Mönchengladbach

jobcenter 
rhein
kreis
neuss

rhein
kreis
neuss

MÖNCHENGLADBACH 

„Konzentration von Kompetenzen für eine schnelle, umfassende und zielorientierte Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive bei der Integration in Arbeit und Ausbildung“

Gemeinsame Erklärung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach, des Jobcenters Mönchengladbach, des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss zur flächendeckenden Einrichtung von zwei „Integration Points“ im Agenturbezirk Mönchengladbach.

Der wachsende Zustrom von Asylsuchenden und Flüchtlingen nach Deutschland stellt unser Land und unsere Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen. Ein großer Teil dieser Menschen wird auf Dauer in Mönchengladbach oder im Rhein-Kreis Neuss bleiben. Es ist daher für uns von großer Bedeutung, bei den Flüchtlingen, die über eine hohe Bleibeperspektive verfügen, Fragen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Anfang an mit aller Kraft anzugehen.

Eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration ist einerseits eine wesentliche Voraussetzung zur gesellschaftlichen Integration, andererseits kann dadurch auch Langzeitarbeitslosigkeit mit all ihren negativen Folgen vermieden werden. Und nicht zuletzt kann dazu beigetragen werden, dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegen zu wirken.

Durch die erfolgte Verkürzung der Wartefrist auf drei Monate können Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge sowie Geduldete mit Arbeitsgestattung viel früher als bisher durch Arbeitsagenturen und Jobcenter bei der Integration in Ausbildung und Arbeit betreut und unterstützt werden.

Eine gemeinsame zentrale und ganzheitliche Ansprache, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen durch die beteiligten Akteure in der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss mit seinen Städten und Gemeinden setzt die konsequente verzahnte Zusammenarbeit bei der Erstinformation von Flüchtlingen mit hoher Bleibeperspektive in den Kommunen vor Ort durch die Bundesagentur für Arbeit und allen kommunalen Partner voraus („Early Intervention“).

Zur ganzheitlichen und individuellen Betreuung nach der Phase „Early Intervention“ werden wir in der Stadt Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss je einen „Integration Point“ einrichten. Der Integration Point im Rhein-Kreis Neuss umfasst 2 Standorte, einen in Neuss und einen in Grevenbroich. Die Anlaufphase hat im November begonnen. Ab Mitte Januar werden die avisierten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Ziel der „Integration Points“ ist, eine ganzheitliche, vernetzte und nachhaltige Betreuung durch Bündelung der Fähigkeiten aller Beteiligten zu erreichen. Alle

Akteure sind sich einig, möglichst frühzeitig, also unmittelbar nach Zuweisung in die Städte und Gemeinden, mit der Integration in den Arbeitsmarkt zu beginnen und ihre jeweiligen Kompetenzen und Instrumente in einen abgestimmten Prozess einzubringen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist dafür unerlässlich und wird bereits gelebt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Unterzeichner dieser Erklärung für die „Integration Points“ in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss folgende Eckpunkte:

1. Ziel ist die möglichst frühzeitige Arbeitsmarktintegration aller Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive. Dies erfolgt durch die Bündelung der jeweiligen Kompetenzen -entweder durch räumliche Bündelung erforderlicher Personal- und Sachmittel oder durch deren virtuelle Zusammenschaltung/Vernetzung - in „Integration Points“.
2. Die „Integration Points“ werden zwischen der Agentur für Arbeit Mönchengladbach mit der Stadt Mönchengladbach und dem Jobcenter Mönchengladbach sowie zwischen Agentur für Arbeit Mönchengladbach mit dem Rhein-Kreis Neuss und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss jeweils unter besonderer Einbindung der örtlichen Ausländerbehörden und der örtlichen Sozialämter verwirklicht.

Nach Start der behördlichen Zusammenarbeit in den „Integration Points“ wird vor Ort mit den jeweiligen Partnern (vgl. Pkt. 4) gemeinsam vereinbart, welche weiteren Netzwerkpartner einbezogen werden sollen.

3. Mit Blick auf das unter 1. formulierte Ziel sollen in den „Integration Points“ insbesondere folgende Punkte abgestimmt bearbeitet werden:
 - a. Aktive und abgestimmte rechtskreisübergreifende Ansprache der Kundengruppe
 - b. Erreichen einer vermittlungsrelevanten hohen Sprachkompetenz
 - c. Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und Vermittlung in Sprachlehrgänge
 - d. pragmatischer Datenaustausch zwischen den Akteuren im Rahmen der bestehenden Gesetze
 - e. Nutzung vorhandener Strukturen und Netzwerke
 - f. Kooperation bei Dolmetscherleistungen
 - g. Verzahnung mit den Angeboten der Jugendberufsagenturen
 - h. Verzahnung mit dem Regelangebot des gemeinsamen Arbeitgeber-Services und der Berufsberatung
4. Für die Umsetzung und das Ausfüllung der Erklärung können jeweils auch Einzelregelungen zwischen
 - a) der Stadt Mönchengladbach, dem Jobcenter Mönchengladbach und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
 - b) dem Rhein-Kreis Neuss und seinen Städten und Gemeinden, dem Jobcenter im Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach.getroffen werden.

Für den "Integration Point" in Mönchengladbach erfolgt die Steuerung, Erfolgskontrolle und Anpassung im Rahmen der monatlichen Abstimmungsrunde zwischen den Trägern des Jobcenters Mönchengladbach.

Für den "Integration Point" im Rhein-Kreis Neuss erfolgt vorbehaltlich einer anderen bilateralen Regelung die Steuerung, Erfolgskontrolle und Anpassung im Rahmen der Steuerungskonferenz des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.

19. 17.12.2015
Ort, Datum

Für die Agentur für Arbeit Mönchengladbach

Die Vorsitzende der Geschäftsführung



Angela Schoofs

Für die Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach



Hans Wilhelm Reiners

Für den Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss



Hans-Jürgen Petrauschke

Für das Jobcenter Mönchengladbach

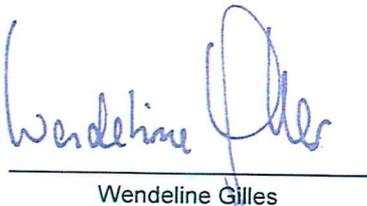
Der Geschäftsführer des Jobcenters Mönchengladbach



Klaus Müller

Für das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Die Geschäftsführerin des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss



Wendeline Gilles

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1096/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Kompass D**

Sachverhalt:

Ziel der Initiative "Kompass D" ist es, junge Flüchtlinge bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Berufsausbildung erfolgreich zu meistern, so dass sie in Deutschland ein eigenbestimmtes Leben führen können. Initiiert wurde "Kompass D" durch eine Gruppe Neusser Unternehmen, die sich aktiv für die Integration insbesondere jugendlicher Flüchtlinge einsetzt.

Die Ziele sollen erreicht werden durch die intensive Förderung und Integration schulpflichtiger Jugendlicher im Alter von 16 - 18 Jahren als Zusatzangebot zu den bereits bestehenden Maßnahmen. Hierbei stehen die Vermittlung von Sprache, Werten, Kultur und Recht sowie Berufspraktika für die jungen Flüchtlinge im Fokus. Die Maßnahmen sollen sich dabei zunächst auf Jugendliche in den Seiteneinsteigerklassen in den Berufskollegs des Kreises konzentrieren.

Finanziert wird dies durch eine Gebergemeinschaft von Unternehmen aus dem Rhein-Kreis Neuss. Über die Verwendung der im Rahmen der Initiative zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ein Lenkungskreis aus der finanzierenden Unternehmerschaft, dem zusätzlich auch Kreisdirektor Dirk Brügge und Dr. Christiane Zangs, Dezernentin der Stadt Neuss, angehören.

Herr Johann Andreas Werhahn wird die Initiative "Kompass D" als einer der Initiatoren in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1055/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sozialhilfe an EU-Ausländer

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Das BSG hat in 3 Urteilen vom 03.12.2015 (Az.: B 4 AS 59/13 R, B 4 AS 44/15 R und B 4 AS 43/15 R) unter Berücksichtigung der Urteile des BVerfG zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums konkretisiert, in welchen Fallgestaltungen Unionsbürger aus den EU-Mitgliedstaaten existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII beanspruchen können, wenn sie vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgenommen wurden. Dies erfolgte im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 15.09.2015 in der Rechtssache „Alimanovic“, wonach der ausnahmslose Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht nur (noch) zur Arbeitsuche von SGB II-Leistungen europarechtskonform ist.

Aus Sicht der Sozialhilfe haben infolge der BSG-Rechtsprechung vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossene EU-Bürger in folgenden Fallkonstellationen Ansprüche nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt):

- 1) Unionsbürger, die allein über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen, haben ab dem ersten Tag des Aufenthalts einen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen des SGB XII, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) besitzen.
- 2) Unionsbürger, die entweder allein über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen und für die das EFA nicht gilt oder die als Nicht-Erwerbstätige über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen, können ebenfalls Leistungen des SGB XII beanspruchen. Die Leistungen müssen jedoch im Rahmen des Ermessens erbracht werden. Falls ihr Aufenthalt bereits „verfestigt“ ist (z.B. weil sie seit mehr als 6 Monaten in Deutschland leben), besteht ein Anspruch auf Leistungen in gesetzlicher Höhe, da das Ermessen in diesen Fällen „auf Null reduziert ist“.

Die 3 Entscheidungen des BSG liegen aktuell nur in Form von Medieninformationen vor. Mit der Veröffentlichung der Urteilsbegründungen wird erst in 2 bis 3 Monaten gerechnet.

Mit Urteil vom 11.12.2015 (S 149 AS 7191/13) bezog die 149. Kammer des SG Berlins klar Position gegen die vorgenannte BSG-Rechtsprechung und entschied, dass EU-Bürger, die in Deutschland nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche haben, weder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben. Das SG Berlin begründete dies damit, dass der Gesetzgeber dies unmissverständlich in seinen Gesetzesbegründungen zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II und zu § 21 SGB XII klargestellt hat. Soweit das BSG meine, sich über diesen eindeutigen Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen zu können, sei dies verfassungsrechtlich nicht haltbar, so das SG Berlin weiter.

In der Kommentarliteratur findet diese Ansicht jedoch nicht durchgehend Zustimmung. So entgegnet Greiser in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, Anhang zu § 23, Rz. 97.3 (Stand 23.12.2015), dass es sich hierbei sehr wohl um eine verfassungskonforme Auslegung handeln würde. Auch die 128. Kammer des SG Berlins (Beschluss vom 04.01.2016, S 128 AS 25271/15 ER) ist der Entscheidung der 149. Kammer ausdrücklich nicht gefolgt und eröffnete den Anwendungsbereich des 3. Kapitels SGB XII. Einen Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben inzwischen unter Berufung auf die vorgenannte BSG-Rechtsprechung vom 03.12.2015 in einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch das LSG NRW zuerkannt (Beschluss vom 15.12.2015, L 6 AS 2016/15 B ER) sowie das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 08.12.2015, L 8 SO 281/15 B ER) und das SG Darmstadt (Beschluss vom 04.12.2015, S 17 SO 211/15 ER).

Unbeeindruckt von der öffentlichen Kritik (dazu später mehr) und der entgegengesetzten Positionierung der 149. Kammer des SG Berlins entschied am 16.12.2015 der 14. Senat des BSG in 3 weiteren Verfahren (Az.: B 14 AS 15/14 R, B 14 AS 18/14 R und B 14 AS 33/14 R) über den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sowie einem nachgehenden Leistungsanspruch nach dem SGB XII und schloss sich der Rechtsprechung des 4. Senates des BSG vom 03.12.2015 an. Auch diese 3 Entscheidungen liegen derzeit nur in Form von Medieninformationen vor.

Zwischenzeitlich hat sich KD Dirk Brügge mit Schreiben vom 09.12.2015 an den Landkreistag NRW gewandt. Es wurde auf die finanziellen Folgen aus kommunaler Sicht hingewiesen sowie auf das aus dieser Rechtsprechung ableitbare symbolpolitische Signal mit nicht zu unterschätzender Wirkung für die Gesellschaft. Denn während eine erwerbsfähige deutsche Person Anspruch auf das Fördern- und Fordern-System des SGB II hat, erhält der erwerbsfähige EU-Ausländer ein fast schon bedingungsloses Grundeinkommen nach dem SGB XII. Da helfen auch die viel zu unbestimmten §§ 11, 39a SGB XII (Aktivierung, Einschränkung der Leistung) nicht weiter, zumal die örtlichen Sozialhilfeträger keine Arbeitsvermittlung vorhalten. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher u.a. angeregt, die ersatzlose Streichung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII (regelt die Erbringung der Sozialhilfe für Ausländer im Ermessenswege) in Betracht zu ziehen bzw. eine Modifizierung dieser Vorschrift z.B. in Form einer Reduzierung des Leistungsumfangs oder auch in der Art der Auskehrung dieser (vermehrt Sachleistungen anstatt Geldleistungen). Der LKT NRW antwortete daraufhin per E-Mail am 18.12.2015 und ergänzend am 14.01.2016 und teilte mit, dass er die Anregungen des Rhein-Kreises Neuss im Austausch mit dem Deutschen Landkreistag an diesen weitergeleitet hat und das Schreiben vom 09.12.2015 parallel im politischen Raum zum Anlass genommen hat, entsprechende Planungen für den Fall vorzubereiten, dass die sozialgerichtliche Rechtsprechung auf Dauer doch der des BSG folgen sollte.

Finanzielle Auswirkungen

Während der Deutsche Landkreistag auf der Basis von angenommenen 130.000 Betroffenen von jährlichen Mehrausgaben für alle Landkreise und Städte in Höhe von 800 Mio. Euro ausgeht, benennt die FAZ (Artikel vom 04.12.2015) die zusätzliche Mehrbelastung bundesweit auf insgesamt fast eine Milliarde Euro. Der Landkreistag NRW ergänzt mit Rundschreiben (Nr. 021/16) vom 13.01.2016, in diesem es u.a. auf die vorgenannte Rechtsprechung des SG Berlin vom 11.12.2015 und die rechtliche Problematik der BSG-Entscheidungen hinweist, dass die Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit Mehrausgaben in Höhe von jährlich etwa 200 Mio. € ausgehen müssten.

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss kann derzeit keine Auskünfte darüber erteilen, wie viele Leistungsfälle im Rhein-Kreis Neuss aus dem SGB II tatsächlich in die Sozialhilfe überführt werden müssten. Dies erscheint nachvollziehbar, da eine statistische Auswertung aufgrund der Vielfalt der Fallgestaltungen, deren Parameter in den einzelnen EDV-Programmen nicht erfasst werden (z.B. Informationen zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht für Familienangehörige), nicht möglich sein dürfte. Darüber hinaus kämen zu den dem Jobcenter bekannten Fällen auch jene hinzu, die bisher gegenüber dem Jobcenter keine Leistungsansprüche geltend gemacht haben oder im Zuge einer evtl. Sogwirkung der BSG-Rechtsprechung nach Deutschland den Zuzug forcieren.

Der Düsseldorfer Sozialdezernent Burkhard Hintzsche rechnet damit (siehe Rheinische Post vom 21.12.2015), dass vor allem EU-Bürger aus Südosteuropa, die bisher selbstständig tätig seien, Ansprüche geltend machen werden. Seinen Angaben nach leben in Düsseldorf rund 40.000 EU-Ausländer, wobei es jedoch offen sei, wie viele davon Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Dem Rhein-Kreis Neuss ist es ebenfalls nicht möglich, den potentiellen Personenkreis zu ermitteln.

Für den Rhein-Kreis Neuss ergab die Zensus-Erhebung zum Stichtag 09.05.2011, dass im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 16.110 Personen aus den EU-Mitgliedstaaten leben würden. Auf erwerbsfähige Personen entfielen 8.230 Erwerbstätige und 640 Erwerbslose. Von den übrigen 7.240 Nichterwerbspersonen waren u.a. 1.360 Hausfrauen bzw. Hausmänner sowie 780 Sonstige, die alle weder im Rentenalter noch im Erwerbstätigenmindestalter waren.

IT-NRW gab zum Berichtszeitpunkt 31.12.2012 an, dass im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 19.743 Personen aus den EU-Mitgliedstaaten lebten, davon u.a. 4.820 aus Polen, 2.690 aus Griechenland, 1.251 aus Kroatien, 747 aus Rumänien und 342 aus Bulgarien.

Laut dem Statistischen Jahrbuch des Rhein-Kreis Neuss 2014 lebten dagegen im Jahr 2013 insgesamt 24.439 Personen aus den EU-Mitgliedstaaten im Rhein-Kreis Neuss, davon u.a. 6.136 aus Polen, 3.039 aus Griechenland, 1.529 aus Kroatien, 91 aus Rumänien und 627 aus Bulgarien.

Aus allen 3 o.g. vorgestellten Quellen liegen der Kreisverwaltung keine aktuelleren Zahlen vor. Würde von den 24.439 im Statistischen Jahrbuch des Rhein-Kreis Neuss 2014 aufgeführten EU-Bürgern infolge der BSG-Rechtsprechung nur 1 % Leistungen nach dem SGB XII beziehen, entspräche dies insgesamt 244 Personen.

Geht man von der Annahme aus, dass die kreisangehörigen Sozialämter aufgrund der BSG-Rechtsprechung für 150 Alleinstehende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erbringen müssten, so entstünde für den Kreishaushalt eine Nettobelastung von rund 1. Mio. Euro jährlich. Die Nettobelastung berücksichtigt, dass im SGB II der Rhein-Kreis Neuss für

Unterkunfts- und Heizkosten aufzukommen hat und der Bund sich an diesen Aufwendungen in 2016 mit 30,1 % beteiligt. Diese Schätzung beachtet darüber hinaus nur die Erbringung der Regelbedarfe für Alleinstehende und entsprechende Aufwendungen für Unterkunft und Heizung pro Fall. Die Schätzung geht dabei von Mittellosigkeit der EU-Bürger aus, also keinem anrechenbaren Einkommen bzw. Vermögen. Mehrbedarfe (z.B. für Alleinerziehung, bei Schwangerschaft, für Warmwasser etc.) sind bei der Schätzung genauso unberücksichtigt, wie auch Familienkonstellationen, in denen regelmäßig höhere Unterkunfts- und Heizkosten als auch höhere Aufwendungen für den Lebensunterhalt anfallen (u.a. durch weitere Regelbedarfe der anderen Familienmitglieder). Ebenso werden Beitragsaufwendungen für den Krankenversicherungsschutz (§ 32 SGB XII) oder abweichend die Kosten bei Krankheit (§ 48 SGB XII) bei fehlendem Krankenversicherungsschutz bei der Schätzung nicht miterfasst.

Kämen zu den 150 Alleinstehenden noch 50 mittellose Familien (beispielhaft jeweils Vater, Mutter und nur ein 8jähriges Kind) hinzu, erhöht sich für den Rhein-Kreis Neuss unter den gleichen vorgenannten Vorzeichen die jährliche Mehrbelastung um weitere 600.000 Euro auf insgesamt 1.6 Mio. Euro. Bei der Schätzung wurde das Kindergeld bereits leistungsmindernd berücksichtigt.

Halbiert man die Annahme auf 75 Alleinstehende und 25 Familien (mithin 100 Leistungsfälle) beläuft sich die Mehrbelastung für den Rhein-Kreis Neuss auf jährlich 800.000 Euro.

Bei 244 Personen, dies entspräche dem zuvor genannten 1 % der 24.439 EU-Bürger im Rhein-Kreis Neuss, beliefe sich die jährliche Mehrbelastung für den Rhein-Kreis Neuss, wenn man beispielhaft von 25 3köpfigen Familien sowie 169 Alleinstehenden ausgeht, auf 1.4 Mio. Euro.

Am 15.01.2016 teilte das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss mit, dass in August 2015

- 2.344 EU-Bürger Leistungen nach dem SGB II im Rhein-Kreis Neuss bezogen haben (in 08/2014 waren es 2.016 Personen);
- von den 2.344 EU-Bürgern gehörten 1.791 zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (in 08/2014 waren es 1.587 Personen),
- von den 2.344 EU-Bürgern gehörten folgerichtig 553 zum Personenkreis der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten (in 08/2014 waren es 429 Personen),
- und von den 2.344 EU-Bürgern arbeiteten insgesamt 644 Personen oder waren selbständig (in 08/2014 waren es 563 Personen).

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss aktuell rund 1.350 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II mit mindestens einem EU-Bürger stünden.

Wie bereits oben aufgeführt, kann das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss keine Aussage darüber treffen, wie viele Leistungsfälle tatsächlich in die Sozialhilfe überführt werden müssten.

In der Annahme, dass in einer entsprechenden Bedarfsgemeinschaft jeweils nur eine Person erwerbstätig ist (hieraus leitet sich gem. § 2 FreizügG/EU eine Freizügigkeitsberechtigung mit einem entsprechenden Zugang zum SGB II ab), verbleiben sodann 706 Bedarfsgemeinschaften ohne eine erwerbstätige Person. Verfügen von diesen 706 Bedarfsgemeinschaften 1/3 über keine anderweitigen Aufenthaltsrechte, so müssten evtl. 235 Bedarfsgemeinschaften in die Sozialhilfe überführt werden. Bei einem Faktor von 2 (dies entspricht dem Verhältnis von SGB II-Leistungen beziehenden Personen und der Anzahl der

Bedarfsgemeinschaften in August 2015 – siehe Report des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss 11/2015), entspricht dies rund 117 Personen.

Nimmt man an, diese 117 Personen setzten sich aus 25 3köpfigen Familien (unter den gleichen oben genannten Voraussetzungen) zusammen und der Rest aus Alleinstehenden, beliefen sich die jährliche Mehrbelastung für den Rhein-Kreis Neuss auf über 570.000 Euro.

Bundespolitische Bestrebungen

Die CSU-Landesgruppenvorsitzende Gerda Hasselfeldt geht von einer großen Belastung für das deutsche Sozialsystem aus und forderte daraufhin, dass gesetzlich „wasserdicht“ sichergestellt werden müsse, damit derartige Ansprüche in Zukunft nicht bestehen bleiben (Süddeutsche vom 23.12.2015).

Bundessozialministerin Andrea Nahles (SPD) äußerte den Willen, den Sozialhilfeanspruch von EU-Bürgern gesetzlich zu beschränken. Wörtlich sagte sie der Rheinischen Post am 29.12.2015: „Es gibt ganz klar einen gesetzlichen Handlungsbedarf. Wir müssen die Kommunen davor bewahren, unbegrenzt für mittellose EU-Ausländer sorgen zu müssen.“

Der stellvertretende Parteivorsitzende der SPD und Erster Bürgermeister von Hamburg, Olaf Scholz, forderte, dass künftig EU-Bürger nur noch dann Sozialhilfe erhalten sollen, wenn sie bereits ein Jahr lang in Deutschland gelebt und gearbeitet haben (Tagesspiegel vom 02.01.2016).

Stellvertretend für die Oppositionsparteien haben sich die Grünen-Fraktionsvorsitzende im Europaparlament, Rebecca Harms, sowie die Vizevorsitzende der Linken-Bundestagsfraktion, Sabine Zimmermann, gegen gesetzliche Anpassungen ausgesprochen (FAZ vom 02.01.2016).

Die Bundeskanzlerin wird in einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 07.01.2016 wie folgt zitiert: „Aber wenn es um den Bezug von Sozialleistungen geht, die nicht auf Arbeit beruhen, wie durch das Urteil des Bundessozialgerichts [gefordert], dann bin auch ich der Meinung, dass es zumutbar ist, wieder in das Heimatland zurückzugehen, aus dem man kommt.“ Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Die Tatsache, dass in Europa unterschiedliche Sozialsysteme existierten, müsse auch in dieser Rechtsprechung reflektiert werden. „Deshalb müssen wir Auswege daraus finden“, so das Fazit der Kanzlerin.“

Auf der Klausurtagung der CSU-Landesgruppe (im Deutschen Bundestag) in Wildbad Kreuth vom 06. bis 08.01.2016 fasste die CSU den Beschluss, dass für EU-Bürger bei fehlendem Willen zur Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Sozialleistungen für mindestens 12 Monate ausgeschlossen wird und die Grundsicherung in diesen Fällen über den Herkunftsstaat erfolgt.

Weiteres Vorgehen

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat in der Steuerungsrunde am 07.12.2015 angekündigt, Anfang des Jahres 2016 eine rechtliche Auswertung zu erstellen und die potentiellen Leistungsfälle zu identifizieren, um sie an die örtlichen Sozialämter zu übergeben.

Der Rhein-Kreis Neuss hat daraufhin hingewiesen, dass zunächst die Veröffentlichung der Urteilsbegründungen abgewartet werden müsse, da nur aufgrund des genauen Inhalts der Urteile entschieden werden kann, ob und inwieweit eine Überführung ins SGB XII erfolgen

kann. So muss z.B. alleine anhand der Urteilsbegründungen überprüft werden, ob der verfestigte Aufenthalt nur von einer Aufenthaltsdauer von 6 Monaten abhängt oder evtl. noch von weiteren Faktoren.

Nach Sichtung der Urteilsbegründungen wird die Kreisverwaltung den kreisangehörigen Kommunen Empfehlungen geben, wie mit entsprechenden Fällen einheitlich umzugehen sein wird. Eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss wird dabei angestrebt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Kreisverwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1097/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur sozialpolitischen Lage im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit einer Vorstellung der gesetzlichen Zuständigkeiten und Aufgabenfelder des Kreissozialamtes wird dem Ausschuss ein Bericht über die sozialpolitische Lage im Rhein-Kreis Neuss gegeben. Der Vortrag erfolgt durch Kreisdirektor Dirk Brügge.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1098/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushalt 2016/2017**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 in seiner Sitzung am 15.12.2015 zur Kenntnis genommen und ihn den Fraktionen und dem Finanzausschuss zur Beratung zugewiesen. Wie in den vergangenen Jahren soll dem Fachausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden zu den einzelnen Haushaltspositionen des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes Nachfragen zu stellen. Die verbindliche Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsansätze erfolgt im Finanzausschuss und im Kreistag.

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltspläne sind bitte zur Sitzung mitzubringen.

Als Anlage ist eine Zusammenstellung der Anträge aus den Fachämtern 50 und 53 zur „**Wunschliste**“ beigefügt, die vier Anträge enthält, die nicht – oder nicht in der gewünschten Höhe – im Haushalt 2016/2017 von der Verwaltung berücksichtigt worden sind.

Es handelt sich im einzelnen um Anträge von

- donum vitae, Personalkostenerhöhung für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
- Sozialdienst Katholischer Frauen, Stellenausweitung bei der Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen „Brücke“,
- Frauen helfen Frauen e.V., Defizitabdeckung und zusätzlicher Zuschuss für ¼-Stelle für die Interventionsarbeit,
- CaritasSozialdienste, Personalkostenanpassung beim Projekt KiZ „Kinder im Zentrum“, Arbeit mit Kindern von Suchtkranken und psychisch Kranken.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtverbände im Rhein-Kreis Neuss, die um eine Stellungnahme zu den Anträgen gebeten wurde, hat den Anträgen ohne nähere Begründung zugestimmt.

Die Personalkostenzuschüsse im Produkt/Budget „Förderung der Wohlfahrtspflege“ werden jährlich um den Prozentsatz angepasst, der im Kreishaushalt für das eigene Personal berücksichtigt wird. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtverbände hat für den

kommenden Haushalt und die Folgejahre beantragt, bei der Festsetzung der Zuwendungen die jährlich realen Tarifsteigerungen zu übernehmen. Die Verwaltung wird mit den Verbänden am 01.02.2016 in einem gesonderten Gespräch die Thematik vertiefen; über das Ergebnis der Abstimmung wird in der Sitzung berichtet.

Die Haushaltsentwicklung 2015 und die Ansätze 2016 und 2017 für Kernbereiche des Sozialamtes werden nachstehend erläutert:

Einleitung

Im Folgenden werden die wichtigsten sozialen Transferleistungen des Rhein- Kreises Neuss dargestellt. Gleichzeitig wird damit deutlich, unter welchen Risiken die Etatplanung für das kommende Jahr steht.

Der Rhein-Kreis Neuss ist kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Während der Bund die Regelleistungen zu tragen hat, finanziert der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger die Kosten der Unterkunft, welche in etwa die Hälfte der Gesamtleistungen betragen. Regelmäßig informiert die Verwaltung im Kreisausschuss des Kreistages über die Kostenentwicklung. Im Haushaltsjahr 2015 wurden hierfür einschließlich einmaliger Leistungen 77,87 Mio. € verausgabt.

Im nachfolgenden Bericht wird in den Kernkennzahlen auch die Entwicklung der Sozialhilfe nach dem SGB XII dargestellt.

Dieser Sozialleistungsbereich umfasst insbesondere die Hilfen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Eingliederungshilfe,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege – einschließlich Pflegegeld.

Das Finanzvolumen dieser Leistungen betrug im Jahr 2015 rund 62,8 Mio. €.

I.) SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger neben den flankierenden Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungen nach §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II zuständig, d.h. für

1. Kosten der Unterkunft und Heizung
2. Sonstige Kosten der Unterkunft (Darlehensweise Übernahme der Mietschulden, Umzugskosten)
3. Erstausrüstungen für Wohnung und Erstausrüstungen für Bekleidung

Außerdem ist der Rhein-Kreis Neuss nach § 28 SGB II auch zuständig für die Bedarfe der Bildung und Teilhabe. Hierzu gehören:

1. Schulausflüge
2. Mehrtägige Klassenfahrten

3. Schulbedarf
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. Mittagsverpflegung
7. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Vom Bund erhält der Rhein-Kreis Neuss eine Beteiligung an den unter 1. genannten Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung). Die Beteiligung des Bundes, **an den Kosten der Unterkunft**, betrug im Jahr 2015 26,4 %.

Die Kosten der Unterkunft haben sich seit 2012 folgendermaßen entwickelt:

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Kosten d. Unterkunft	69.034.154 €	72.635.089 €	76.109.166 €	76.338.712 €	79.589.931 €	84.081.730 €
sonst. Kosten d. Unterkunft	488.380 €	528.942,97 €	559.007 €	437.788 €	804.845 €	820.941 €
Erstausstattungen	925730 €	953.196,68 €	1.012.048 €	1.096.004 €	1.013.314 €	1.033.580 €
Aufwand:	70.448.264 €	74.117.229€	77.680.221 €	77.872.504 €	81.408.090 €	85.936.251 €
Wohngeldersparnis:	9.790.961 €	9.631.282 €	8.622.847 €	8.765.264 €	8.415.000 €	8.299.973 €
Bundesbeteiligung:	18.353.366 €	19.218.371 €	20.092.820 €	20.153.420 €	23.826.781 €	27.203.316 €
Entlastungsmilliarde:				2.824.532 €	2.944.827 €	
Ertrag:	28.144.327 €	28.849.653 €	28.715.667 €	31.743.216 €	35.186.608 €	35.503.289 €
Saldo:	-42.303.937 €	-45.267.576 €	-48.964.554 €	-46.129.288 €	-46.221.482 €	-50.432.962 €

Bei der Planung für den Doppelhaushaltes 2016/2017 haben folgende Punkte Einfluss genommen:

Wohngeldersparnis: Seitens des Landes erhält der Rhein-Kreis Neuss eine **Erstattung** aufgrund der **Landesersparnis** bei den Wohngeldausgaben.

Die Berechnung der Wohngelderstattung basiert auf verschiedenen Berechnungsgrößen, wie z.B. die

- Ersparnis aus der Wohngeldentlastung gesamt NRW
- Entlastungsbetrag gem. Anlage A AG-SGB II
- KdU des jeweiligen Kreises
- Bundesbeteiligung an den KdU
- Summe der zur Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte benötigten Zuweisungen

Bundesbeteiligung: Für die vorstehende Darstellung wird lediglich der Anteil der Bundesbeteiligung ausgewiesen, welcher nicht im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe steht. Nach den oben stehenden Werten richtet sich die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden gemäß der Beteiligungssatzung SGB II.

Die Ansätze für die Kosten der Unterkunft wurden aufgrund der für das Jahr 2016 zu erwartenden Werte errechnet. Hierzu wurden diese Werte mit den Landesorientierungsdaten für das Jahr 2016 und 2017 multipliziert. Diese lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei 2 % jährlicher Steigerung.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eingliederungshilfe in den Jahren 2015 und 2016 über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung um 3,7 %.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bereich ist seit dem Jahr 2012 kontinuierlich gestiegen.

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Bedarfsgemeinschaften Jahresdurchschnitt	14.882	15.293	15.652	15.686	15.900	16.200

II.) SGB XII

1.) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten entweder Personen die das Renteneintrittsalter erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Leistungen für diesen Personenkreis sind im 4. Kapitel SGB XII geregelt. Die Hauptleistungen in diesem Bereich sind Regelleistungen, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und ergänzende Darlehen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen. Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Produktgruppe 50.2 „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

Ab dem Jahr 2012 begann der Bund mit der sukzessiven Übernahme der kompletten Kosten für die Grundsicherung im Alter. Die Erstattung orientiert sich jeweils an den Kosten für die Grundsicherung im Alter für das Vor-Vorjahr. Die Planung ab dem Jahr 2014 ist ergebnisneutral. Mögliche Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge ausgeglichen.

Ein Vergleich der Belastungen von 2012 – 2017 stellt sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Bedarfsgemeinschaften zum 30.06.	3.084	3.206	3.366	3.400	3.400	3.400
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung a.E. (del.)	18.146.215 €	19.581.529 €	20.735.611 €	23.444.827 €	22.056.480 €	22.497.609 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i.E. (del.)	32.949 €	37.877 €	34.698 €	25.662 €	61.200 €	62.424
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i.E. über 65 Jahre (n.del.)	1.162.310 €	1.225.430 €	1.093.907 €	1.034.520 €	1.394.000 €	1.422.000 €
Aufwendungen:	19.341.474 €	20.844.836 €	21.864.216 €	24.505.009 €	23.511.680 €	23.982.033 €
Erträge durch Erstattung:	7.521.668 €	15.633.627 €	21.864.216 €	24.505.009 €	23.511.680 €	23.982.033 €
Saldo:	-11.819.806 €	-5.211.209 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Die Aufwendungen im Jahr 2015 waren deutlich höher, als im Jahr 2013 für die Jahre 2014 und 2015 kalkuliert. Aufgrund der vollen Kostendeckung durch den Bund, hat dies jedoch keine negativen Auswirkungen. Durch die unterschiedlichen Abrechnungsmethoden und den

Unterschieden bei der Buchungssystematik bei Bund, Land und dem Kreis, kann es zu einem Versatz bei der Vereinnahmung der Erstattung kommen.

2.) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben und länger als 6 Monate, aber nicht auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Die Leistungen für diesen Personenkreis sind im 3. Kapitel SGB XII geregelt. Die Hauptleistungen in diesem Bereich sind Regelleistungen, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und ergänzende Darlehen.

Durch aktuelle Rechtsprechung ergibt sich, dass erwerbsfähige EU-Bürger, die aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlicher Stellung vom Leistungsanspruch nach SGB II rechtmäßig ausgeschlossen werden können, grundsätzlich Ansprüche nach Kap. 3 SGB XII erlangen können. (s. hierzu auch Sitzungsvorlage 50/1055/XVI/2016 zu Top 4)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Produktgruppe 50.2 „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

	2012	2013	2014	vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Bedarfsgemeinschaften zum 30.06.	580	465	556	565	565	565
HzL a.E. (del.)	2.331.955 €	2.659.807 €	3.372.525 €	3.726.123 €	3.508.773 €	3.560.529 €
sonstige Leistungen HzL a.E. (n.del.)	110.713 €	165.231 €	143.441 €	111.241 €	100.000 €	100.000 €
HzL i.E. (del.)	150.325. €	128.855 €	122.600 €	119.483 €	145.000 €	145.000 €
HzL i.E. über 65 (n.del.)	754.797 €	840.208 €	849.856 €	921.770 €	950.000 €	969.000 €
Aufwendungen:	3.347.790 €	3.794.101 €	4.488.422 €	4.878.617 €	4.703.773 €	4.774.529 €

Diese Aufwendungen werden nicht vom Bund erstattet.

3.) Eingliederungshilfe

Personen die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Eingliederungshilfe, wenn und solange Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Als Eingliederungshilfe kann z.B. gewährt werden:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung

Die Stadt Neuss ist bei Eingliederungshilfe für deren Bereich zuständig. Für die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt die Bearbeitung beim Kreissozialamt.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Fälle ambulant und stationär	741	735	744	753		
ambulante Eingliederungshilfe a. E. (del.)	1.510.013 €	1.580.252 €	1.690.934 €	2.570.557 €	1.768.000 €	1.804.000 €
ambulante Eingliederungshilfe a. E. (n. del.)	1.582.324 €	1.865.622 €	2.220.318 €	2.173.047 €	2.905.000 €	2.905.000 €
Eingliederungshilfe i. E. (del.)	155.736 €	138.299 €	196.677 €	198.752 €	175.000 €	175.000 €
Eingliederungshilfe i.E. über 65 Jahre (n. del.)	547.842 €	570.906 €	567.393 €	431.922 €	245.000 €	245.000 €
Summe:	3.795.915 €	4.155.079 €	4.675.322 €	4.878.617 €	5.093.000 €	5.129.000 €

Der bisherigen Entwicklung liegen insbesondere kontinuierlich steigende Fallzahlen zugrunde.

Hinzu kommt der erhebliche Zuwachs an den Aufwendungen für Integrationshelfer, die schwer- und schwerstbehinderten Kindern den Schulbesuch ermöglichen sollen. Diese Kosten betragen im Jahr 2013 ca. 1,9 Mio €, im Jahr 2014 ca 2,1 Mio € und im Jahr 2015 ca. 2,8 Mio €.

Auch der Wegfall der Zivildienstleistenden hat sich, wie bereits erwartet, negativ auf die Kostensituation ausgewirkt. Durch die hohen Kosten der Inklusion im Schulbereich werden weitere Kostensteigerungen erwartet. Aus diesem Grund wird derzeit an einem Pilotprojekt zur Bildung von Integrationspools gearbeitet.

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2015 mit 3,7 % Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das SGB II, an den Kosten für die Eingliederungshilfe. Dies entspricht ca. 2,9 Mio € jährlich.

4.) Krankenhilfe

Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen des SGB XII, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe ¼ jährlich erstattet. Der Hauptanteil wird hierbei mit der AOK Rheinland sowie der Barmer Ersatzkasse abgerechnet.

Die Abrechnungen variieren sehr stark, da sie von dem Gesundheitszustand der einzelnen Hilfeempfänger abhängig sind.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Hilfe bei Krankheit a.E. (n.del.)	13.419 €	2.524 €	5.413 €	9.125 €	10.000 €	10.000 €
Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung	2.559.523 €	3.344.585 €	3.173.858 €	1.994.846 €	3.265.000 €	3.265.000 €
Hilfe bei Krankheit i.E. (n. del.)	29.385 €	15.345 €	3.751,38 €	146.987 €	35.000 €	35.000 €
Hilfe bei Krankheit i.E. über 65 Jahre (n. del.)	299.102 €	293.812 €	244.008 €	98.933 €	245.000 €	245.000 €
Krankenhilfe:	2.901.429 €	3.656.266 €	3.427.030 €	2.251.905 €	3.555.000 €	3.555.000 €

5.) Hilfe zur Pflege / Pflegegeld

Die Hilfe zur Pflege **außerhalb von Einrichtungen** (häusliche Pflege) ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Im Falle der häuslichen Pflege erhalten die Pflegebedürftigen ein Pflegegeld. Die Höhe bestimmt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Daneben werden individuell auch Leistungen in Form von angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson, angemessene Beihilfen, Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung u.ä. gewährt.

Der Bereich der Hilfe zur Pflege **innerhalb von Einrichtungen** wird im Kreissozialamt ausgeführt. Neben der Hilfe zur Pflege wird für diesen Personenkreis auch das Pflegegeld bewilligt. Mit dem Pflegegeld werden die Investitionskosten der Einrichtungen finanziert. Beide Positionen bilden den größten Ausgabenblock im Bereich der Heimpflege.

Die Aufwendungen haben sich im Bereich der Hilfe zur Pflege und des Pflegegeldes wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	Vorläufiges Ergebnis 2015	Planung 2016	Planung 2017
Hilfe zur Pflege	11.695.617 €	12.745.217 €	14.303.881 €	15.167.987 €	15.884.000 €	16.165.080 €
Pflegegeld	9.592.411 €	9.981.581 €	10.461.228 €	10.649.756 €	13.060.000 €	15.085.000 €
Summe:	21.288.028 €	22.726.798€	24.765.109 €	25.817.743 €	28.944.000 €	31.250.080 €

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlage Top 6

Antrag auf Bezuschussung aus Mitteln des Kreises, der die Verwaltung aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen nicht aufgenommen hat
 "Wunschliste" 2016 / 2017

Produkt/ Auftrag Sachkonto	Antrags- Datum	Träger/Antragsteller	Zweck	Gesamtkosten in €	Beantragter Zuschuss/Erhöhung in €
050 331 010 5318 0070	10.11.2015	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. (SKF) - Ortsverein Neuss -	Stellenausweitung (0,5 Stelle) für die Beratungsstelle "Brücke" für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen aufgrund kontinuierlich steigender Besucherinnenzahlen. Antrag des SKF beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf Stellenausweitung wurde seitens des Kreises beauftragt und vom LVR die 50%ige Finanzierung zugesagt. Die gewünschte Erhöhung des Zuschusses zur Stellenausweitung beträgt		13.181
050 331 010 5318 0090	24.11.2015	Frauen helfen Frauen e.V. - Beratungsstelle Neuss -	a) Aufgrund gesteigerter Personal- und Sachkosten beantragt der Verein 'Frauen helfen Frauen e.V.' zur Deckung des voraussichtlichen Defizits eine Erhöhung des Zuschusses für die Beratungsstelle für Frauen um b) Ferner wird für eine Stellenausweitung (0,25 Stelle) für die Interventionsarbeit (Vermittlung von Frauen nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt) eine Erhöhung des Zuschusses gewünscht um		11.006
050 331 010 5318 0100	10.11.2015	Frauen beraten/donum vitae e.V. Kreis Neuss	Aufgrund gesteigerter Personal- und Sachkosten beantragt die Organisatin 'Frauen beraten/donum vitae e.V. Kreis Neuss' zur Deckung des voraussichtlichen Defizits eine Erhöhung des Zuschusses um		26.006
070 414 010 5318 0440	16.12.2015	CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH	Aufgrund gesteigerter Personal- und Sachkosten beantragen die CaritasSozialdienste für das Projekt "Kinder im Zentrum (KIZ) - Arbeit mit Kindern von Suchtkranken und psychisch Kranken" zur Deckung des voraussichtlichen Defizits eine Erhöhung des Zuschusses um sowie Anpassung der gewährten Zuschüsse um 1,5 % p.A.,		9.978
					7.000



Ortsverein Neuss

/12.5.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. • Bleichstr. 20 • 41460 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Kreishaus Grevenbroich
Sozialamt
z.Hd. Herrn Henkel
Lindenstr. 2-16
41515 Grevenbroich

Bleichstr. 20 / 41460 Neuss

fon 02131 / 9204-0
fax 02131 / 278822
e-mail info@skf-neuss.de
internet www.skf-neuss.de

Fachbereich: Geschäftsführung

zuständig: Frau Braun
fon: 9204-19 Br/Gi

07.05.2015

AZ: 50.41329

**Förderung von Fachberatungsstellen für den Personenkreis des § 67 SGB XII
für das Haushaltsjahr 2016**

hier: „Brücke“ – Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen im SkF e. V. Neuss

Sehr geehrter Herr Henkel,

hiermit beantragen wir für die oben genannte Einrichtung Betriebskostenzuschüsse in Höhe von **44.343,49 €** inklusive einer zusätzlichen 0,5 Fachkraftstelle. Gleichzeitig stellen wir einen entsprechenden Antrag auf Förderung beim Landschaftsverband Rheinland (siehe beiliegende Kopie).

Der Rhein-Kreis Neuss hat unseren Antrag vom 02.10.2014 für das Wirtschaftsjahr 2015 auf Stellenerweiterung der Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit einer Stellungnahme vom 10.11.2014 bereits befürwortet. Der Antrag auf Erweiterung der Förderung der Fachberatungsstelle um einen Stellenanteil von 0,5 Fachkraft wurde vom LVR leider mit Schreiben vom 18.02.2015 (Kopie des Schreibens liegt ihnen bereits vor) unter dem Zeichen 72.71 abgelehnt.

Um in der Beratungsstelle „Brücke“ auch zukünftig bedarfsgerecht beraten und begleiten zu können, sehen wir uns in der Verantwortung, die Kontakt- und Fachberatungsstelle speziell für Frauen in Neuss mit einer 0,5 Stelle für eine Fachkraft (Diplom Sozialarbeiterin/-pädagogin) zu erweitern. Hier bitten wir auch für 2016 um Ihre Unterstützung.

Seit Bestehen der Beratungsstelle 1996 sind die Besucherinnenzahlen stetig jedes Jahr gestiegen. Besonders drastisch war die Erhöhung in den Jahren 2010-2014:

2010 - 124	Frauen
2011 - 136	Frauen
2012 - 167	Frauen
2013 - 180	Frauen
2014 - 189	Frauen

Falls die Landesförderung für die zusätzliche 0,5 Stelle keine Berücksichtigung finden kann, bitten wir den Rhein-Kreis-Neuss hilfsweise um einen **weiteren Zuschuss in Höhe von 26.281,30 €**.

Wir bitten Sie, unseren Antrag wohlwollend zu prüfen und für das Haushaltsjahr 2016 im Interesse der bedürftigen Frauen zu bewilligen.

Für weitere Angaben stehen wir Ihnen selbstverständlich in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung und präsentieren auch gerne auf Wunsch im Kreis-Sozialausschuss die Arbeit der Beratungsstelle „Brücke“ im Herbst 2015.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Ruth Braun
Geschäftsführung

Anlage

RKD

SD.1, H. Hohn
zuv.
→
Einkaufsfähigkeit vor Prüfung,
dann der Antrag auf die „Kern-
liste“ 2016 gestellt wird...
^ 2/5.

An L. D. R.
Anfrage, ob 2016 Landesförderung
möglich wird, da ... SKF ...
Wünsche nicht aufgefällige Landesf.
Seit April 2015.

Anlage 1

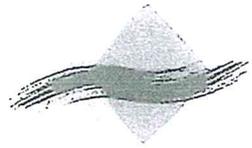
Antrag auf Betriebskostenzuschuß für das Haushaltsjahr 2016

1. Fachberatungsstelle für alleinstehende Frauen in sozialen Schwierigkeiten			
Personal	WStd.		Kosten
a Vogl, Karin	30,75		55.078,83 €
b Krüger, Ellen	8,25		11.738,15 €
d Buddatsch, Claudia	19,5		23.637,07 €
Personalnebenkosten			1.407,94 €
			91.861,99 €
Sachkosten			18.404,92 €
Gesamtkosten			110.266,91 €
2. Finanzierung			
Landschaftsverband	50%	vom Gesamtbetrag	55.133,46 €
Rhein-Kreis Neuss	60%	vom Betrag LVR	33.080,07 €
Stadt Neuss	30%	vom Betrag LVR	16.540,04 €
Eigenmittel	10%	vom Betrag LVR	5.513,35 €
			110.266,91 €
Kostenbeteiligung Rhein-Kreis Neuss			33.080,07 €

Anlage2

Zusatzantrag auf Stellenerweiterung um 0,5 VK

1. Fachberatungsstelle für alleinstehende Frauen in sozialen Schwierigkeiten			
Personal	WStd.		Kosten
a n.n.	19,5		35.992,50 €
Personalnebenkosten			591,02 €
			36.583,52 €
Sachkosten			961,20 €
Gesamtkosten			37.544,72 €
2. Finanzierung			
Landschaftsverband	50%	vom Gesamtbetrag	18.772,36 €
Rhein-Kreis Neuss	60%	vom Betrag LVR	11.263,42 €
Stadt Neuss	30%	vom Betrag LVR	5.631,71 €
Eigenmittel	10%	vom Betrag LVR	1.877,24 €
			37.544,72 €
Kostenbeteiligung Rhein-Kreis Neuss			11.263,42 €



Frauen helfen Frauen e.V.

2.11.

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Sozialdezernat
z. Hd. Herrn Kreisdirektor Dirk Brügge
Oberstr. 91

41460 Neuss

und

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Geschwister-Scholl-Str. 10

41352 Korschenbroich

Neuss, am 31.10.2015

Frauenberatungsstelle Neuss
Markt 1-7
41460 Neuss

Telefon 0 21 31- 27 13 78
Fax 0 21 31- 27 79 00

frauenhelfenfrauen@t-online.de
www.fbst-ne.de

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir d bitten Sie bei den Haushaltsberatungen 2016-unseren folgenden Antrag zu berücksichtigen:

Der Rhein-Kreis Neuss möge dem Verein *Frauen helfen Frauen e.V., Neuss*, für das Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss zu den Betriebskosten der *Beratungsstelle für Frauen* im Rhein-Kreis Neuss in Höhe von

140.473 €

sowie zusätzlich

¼ Stelle für die Interventions-Arbeit mit Frauen nach einem Polizeieinsatz nach Häuslicher Gewalt (Kosten 15.000 €)

gewähren.

Die im Antrag enthaltenen Personalkosten sind beantragt für
Habrich, Ursula, Dipl.-Sozialpädagogin, Entgeltgruppe 10 TVöD, 39,83 Std./Woche
Schligten, Daniela, Dipl.-Sozialpädagogin, Entgeltgruppe 10 TVöD, 6,74 Std./Woche
Stein, Martha, Fachkraft, Entgeltgruppe 10 TVöD, 3,32 Std./Woche

Die Zusammensetzung des Zuschussbedarfes können Sie dem beigefügten Haushaltsplan entnehmen. Grundlage dafür ist die realistische Einschätzung unserer Kosten und Einnahmen.

Gefördert mit Mitteln
des Rhein-Kreises Neuss
und des Landes NRW.

Für die verlässliche Förderung unserer Arbeit im Namen unserer Klientinnen ein herzliches Dankeschön.

Mit freundlichen Grüßen

Janne Gronen
Geschäftsführerin der Frauenberatungsstelle

Jutta Dubberke
Vorstand Frauen helfen Frauen e.V.

rhein
kreis
neuss

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen





Frauen helfen Frauen e.V.

Haushaltsplan 2016 für die Frauenberatungsstelle
Stand: September 2015

1. Ausgaben

a) Sachkosten

1. Miete und Mietnebenkosten	20.394 €	
2. Versicherungen/ Berufsgenossenschaft	3.000 €	
3. Reinigung/Instandhaltung	500 €	
4. Arbeitskreise/Weiterbildung	100 €	
5. Jahresbericht/Programme/Schriften	550 €	
6. Fachvorträge + Veranstaltungen	1.500 €	
7. Supervision	1.200 €	
8. Fachmaterialien + -Literatur	200 €	
9. Porto	800 €	
10. Telefon	1.200 €	
11. Büro- + EDV-Bedarf	2.700 €	
12. Jahresabschluß/Steuerberatung	3.200 €	
13. Kontoführung/Geldverkehr	400 €	
14. Fahrtkosten	1.285 €	
Summe Sachkosten	37.029 €	36.350 € (Ansatz 2015)

b) Personalkosten

	Stand: P.Kosten 2014	2013
1/1 Stelle, Land NRW, TV-L 13	76.830 €	75.512 €
1/2 Stelle, Land NRW, TV-L 10	26.185 €	25.235 €
1/2 Stelle, Land NRW, TV-L 10	32.860 €	31.991 €
1/1 Stelle RheinKreis Neuss, TV-L11	72.447 €	69.527 €
Personalnebenkosten	5.637 €	5.148 €
1/4 Stelle Rhein-Kreis Neuss TV-L 10	15.405 €	14.500 €
Lohnkosten Geringfügig Beschäftigte	5.580 €	5.040 €
Summe Personalkosten	234.944 €	226.953 €

Summe 1 - Ausgaben **271.973 €** **263.303 €**

2. Einnahmen

a) Pers.Kosten-Zuschuß Land NRW Ab 2002 Festbeitragsfinanzierung, geändert 2011	109.500 €	
b) Eigenleistung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. in 2014 Realistische Einschätzung: 15.000-22.000	22.000 €	
Summe 2 - Einnahmen	131.500 €	129.500 €

Verbleibendes Defizit 2015 **140.473 €** **133.803 €**

Erläuterung: Wir haben den Ansatz für die **Sachkosten**, bedingt vor allem durch Mieterhöhung und EDV, erhöhen müssen.

Die **Personalkosten** sind die realen Kosten in 2014, die tarifliche Erhöhung für 2015 (2,1 %) ist eingerechnet. Eine evtl. tarifliche Steigerung für 2016 ist unberücksichtigt. Wie im letzten Jahr haben

wir PersonalNEBENkosten (wie im Verwendungsnachweis gefragt) ausgewiesen, in der Teile der ZVK und Pauschalsteuer zusammengefasst sind.

Bei unserem **Eigenanteil** zeigt sich weiterhin eine kleine Erholung, wir konnten – mit Hilfe von Herrn Steinmetz, der uns erneut eine Spende der Sparkasse vermittelte - die geplante Höhe erfüllen.

Darüber hinaus kommen wir nicht umhin, eine weitere ¼ Stelle (= 10 Wochenstunden) für die Interventionsarbeit zu beantragen.

Begründung:

Die Vielzahl der Vermittlungen von Frauen nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt (2002: 20 Vermittlungen; 2014: 288 Vermittlungen, Tendenz auch 2015 steigend)

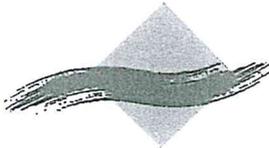
macht dies notwendig, um den Opfern im Rhein-Kreis Neuss gerecht zu werden.

Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 15.000 €.

140.473,00 € Fehlhaltung lt. FhF

- 1.129.467,00 € im KV 2016 vorgesehen

11.006,00 € zusätzlich beantragte Mittel



Frauen helfen Frauen e.V.



Beratungsstelle für Frauen

Frauen helfen Frauen e.V. Neuss

Fachstelle für Intervention bei häuslicher Gewalt

Seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahre 2002 bietet die Frauenberatungsstelle den weiblichen Opfern von Häuslicher Gewalt eine zeitnahe, informative Unterstützung und Beratung nach § 34a Polizeigesetz NRW („Interventionsberatung“) an.

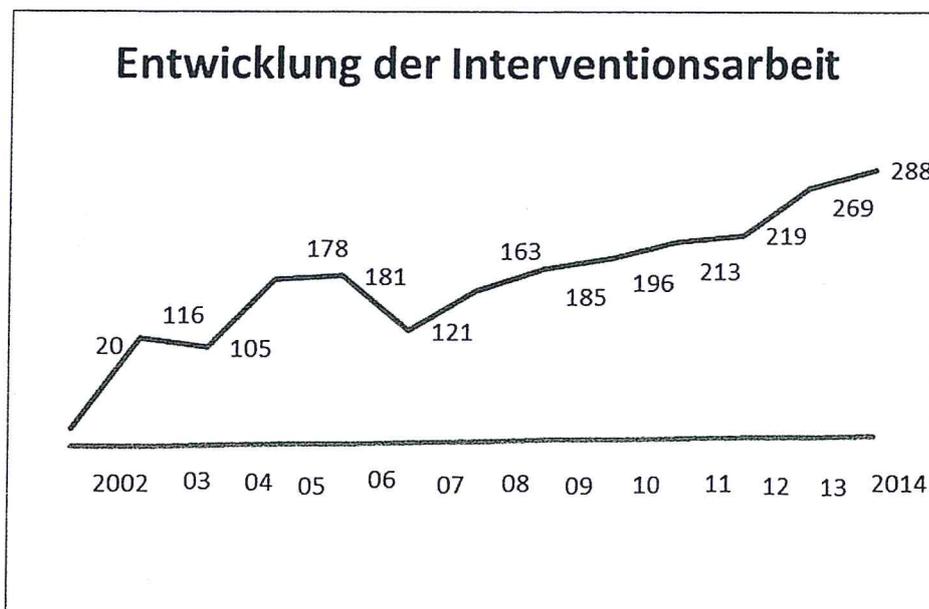
Dies erfolgt in enger Kooperation mit der Kreispolizeibehörde Neuss: nach einem Polizeieinsatz „Häusliche Gewalt“ mit Wegweisung des Verursachers und wenn die Frauen mit der Freigabe ihrer Kontaktdaten einverstanden sind, übermittelt die Polizei die Kontaktdaten an die Frauenberatungsstelle Neuss.

Von hier aus erfolgt innerhalb von längstens 48 Stunden eine telefonische Kontaktaufnahme durch eine Beraterin der Beratungsstelle. Im Gespräch werden die Frauen über ihre rechtlichen Möglichkeiten, wichtige Sicherheitsmaßnahmen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Außerdem wird immer das Angebot zu einer zeitnahen persönlichen Beratung gemacht.

Die Arbeit in diesem Fachbereich hat sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit steigenden Zahlen und wachsenden Aufgaben weiterentwickelt. So initiierte die Beratungsstelle im Jahr 2014 eine engere Kooperation mit „timeout“, der Täterarbeitseinrichtung des SKM und entwickelt im Sinne des Opferschutzes ein Konzept zur besseren Vernetzung.

Ebensfalls auf Initiative der Frauenberatungsstelle entsteht in Kooperation mit Kinderschutzeinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen ein Konzept für ein kurzfristiges Gesprächsangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Wir haben kurze und verständliche flyer in leichter Sprache entwickelt, um auch Frauen, die unsere Sprache nicht so gut beherrschen, über ihre Möglichkeiten bei Häuslicher Gewalt zu informieren.



Die Interventionsarbeit hat einen immer größeren Umfang und Stellenwert eingenommen. Bis zum heutigen Tag (25.11.2015) haben uns bereits **256 Fax-Nachrichten** über Häusliche Gewalt durch die Polizei erreicht.

Durch diesen großen Umfang in den letzten drei Jahren können wir Frauen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind und sich OHNE Polizeieinsatz bei uns anmelden wollen, oft nur schwer einen Termin anbieten. Wir müssen sie auf einen späteren Zeitpunkt vertrösten oder sie weiterzuvermitteln – bei der Lage der Psychotherapie-Angebote im Rhein-Kreis Neuss allerdings äußerst unbefriedigend. Die Anzahl der Frauen, die wir in dieser Art abweisen mussten, liegt bei etwa 120 Frauen im Jahr.

Das ist für uns untragbar geworden.

Deshalb beinhaltet unser Antrag für einen Zuschuss an den Rhein-Kreis Neuss auch die Aufstockung unserer Stunden für die Interventionsarbeit um 10 Wochenstunden (1/4 VZÄ)

Unsere Arbeit im Bereich Häuslicher Gewalt tragen wir auch in die Öffentlichkeit, andere Institutionen, Ämter, Betriebe und Verwaltungen hinein, stets mit dem Ziel,

- Betroffene (und andere Helfende) über Hilfsmöglichkeiten zu informieren
- Scham und Schuldgefühle bzgl. des Betroffenseins zu überwinden
- Frauen zu stärken, aus der Gewaltsituation herauszufinden
- Das Hilfesystem besser zu vernetzen (seit 2013 im Gesundheitsbereich mit dem Projekt „Gewinn Gesundheit“)
- die Öffentlichkeit zu sensibilisieren
- Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten

Und zum Schluß ein „best practice“-Beispiel, auf das wir sehr stolz sein können:

Das Bündnis gegen Häusliche Gewalt



Im Jahr 2011 schlossen die Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss als Arbeitgeber und die Frauenberatungsstelle FhF e.V. Neuss als Fachberatungsstelle gegen Gewalt an Mädchen und Frauen das „Bündnis gegen Häusliche Gewalt“.

Ziel dieses Bündnisses ist es, ein deutliches Signal zu setzen gegen jede Form von Häuslicher Gewalt und Wege der Hilfe aufzuzeigen.

Gerade die Tatsache, dass ca. 40 - 50% gewaltbetroffener Frauen angaben (lt. Prävalenzstudie: „Lebenssituation, Gesundheit und Sicherheit von Frauen in Deutschland“, Monika Schroettle, 2004) mit niemanden über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, ist ein wichtiger Anstoß, nach Möglichkeiten zu suchen, wie im beruflichen Alltag dieses Thema präsenter und damit besprechbarer gemacht werden kann.

Frauen beraten/donum vitae e.V. Hamtorstraße 6 41460 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Henkel
Kreisoberverwaltungsrat
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16

41515 Grevenbroich

kp, 50.1.2015

Frauen beraten/donum vitae e.V. Kreis Neuss
Hamtorstraße 6
41460 Neuss
Telefon 0 21 31 - 13 39 39
Fax 0 21 31 - 13 39 41
www.schwangerschaftsberatung-kreis-neuss.de
frauen-beraten@donum-vitaeneuss.de

Bankverbindung
Sparkasse Neuss
BIC WELADED33
IBAN DE20 3055 0000 0080 1205 20

Vorstand
Doris Hermichen
Irmgard Henning
Barbara Benninghaus

Amtsgericht Neuss
Vereinsregister VR 1986

Neuss, 12.10.2015

Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Haushaltsjahr 2016

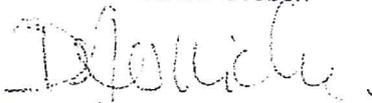
Sehr geehrter Herr Henkel,

anbei senden wir Ihnen unseren Antrag auf Finanzmittel für das Jahr 2016. In der Anlage fügen wir Ihnen die genaue Aufstellung sowie die Liste der Mitarbeiter/-innen mit Angaben über Beschäftigungsumfang, Funktion und Entgeltgruppe sowie Arbeitszeit bei.

Außerdem beziehen wir uns auf den Besuch von Herrn Petrauschke und Herrn Dr. Klose in unserer Beratungsstelle sowie auf unser Schreiben vom 07.09.2015 an Herrn Petrauschke. Anlässlich des Besuchs hat Herr Petrauschke in Aussicht gestellt, die Kosten für Supervision, die den Personalkosten zuzurechnen sind, zu erstatten.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Hermichen
Vorsitzende



Irmgard Henning
stellv. Vorsitzende

Zuschuss 2015: 30.418,47 €
1% Steigerung 2016 vorzuschauen: 304,18 €
Zuschuss 2016: 30.722,31 €
Wunsch donum v.: 40.700,00 €
Mehrbedarf (Wunsch): 9.977,65 €

Anlage zum Antrag auf Finanzmittel 2016

Personalkosten:

Beratung mit 1,75 Stellen und
Verwaltungskraft mit 0,87 Stellen € 159.300,--

Supervision € 1.800,--

Sanierungsgeld KZVK € 1.700,--

Versicherung:

BG-Unfallversicherung € 1.200,--

Weiterbildung, Fortbildung € 1.500,--

Fahrtkosten für Betreuung der Außenstellen in Dormagen
und Grevenbroich, sowie für sexualpädagogische
Arbeiten in Schulen

€ 500,--

Total

€ 166.000,--

Finanzierung:

Der angegebene Betrag entspricht dem vorläufigen € 118.500,--

Festsetzungsbescheid für das Jahr 2015

(ohne Sachkostenpauschale)

Eigenmittel (Schätzung für 2016)

€ 6.800,--

Total

€ 125.300,--

Fehlbetrag

€ 40.700,--

Personal der Beratungsstelle Frauen beraten/donum vitae e.V. Kreis Neuss:

Anlage zum Antrag auf Finanzmittel 2016

Name, Vorname	Funktion	Engelt- gruppe	Beschäfti- gungs- umfang in %	Stunden- zahl pro Woche
Berendt-Laermanns, Martina	Beraterin, Dipl.- Sozialpädagogin	10	62,5%	24,695
Schwandner, Christa	Beraterin, Dipl.- Sozialarbeiterin	10	87,5%	34,845
Brandt, Marlon	Sex.-päd. Mitar- beiter Dipl.- Sozialpädagoge	9	24,5%	9,957
Simon, Sabine	Verwaltungsangest.	6	62,5%	24,695
Linden, Dorothea	Verwaltungsangest.	6	24,5%	9,957

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln
Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.
Bleichstr. 20
41460 Neuss

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.12.2015

72.71

EagleFeather
Tel 0221 809-6281
Fax 0221 8284-2006
Sabine.EagleFeather@lvr.de

Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII „Brücke“
Hier: Stellenerweiterung für das Jahr 2016

Sehr geehrte Frau Braun,

mit Schreiben vom 06.05.2015 beantragten Sie die Erweiterung Ihrer Fachberatungsstelle „Brücke“ um einen Stellenanteil von 0,5 Fachkraft für das Jahr 2016 speziell für die Beratung von Frauen in Neuss. Eine entsprechende positive Bedarfs einschätzung des Rhein-Kreises Neuss liegt mir vor.

Der Landschaftsverband Rheinland teilt diese Bedarfseinschätzung. Desweiteren sind ausreichen Mittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt worden, so dass ich der von Ihnen geplanten Stellenerweiterung ab dem 01.01.2016 zustimmen kann.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält der Rhein-Kreis Neuss unmittelbar zur Kenntnis.

Für Ihre weitere Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Zimmermann



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Ortsverein Neuss

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. • Bleichstr. 20 • 41460 Neuss

Kreishaus Grevenbroich
Sozialamt
Herrn Siegfried Henkel
Lindenstr. 4 - 6

41515 Grevenbroich

/28.12.
→ SD, H. Henkel, w/v.

Bleichstr. 20 / 41460 Neuss

fon 02131 / 9204-0
fax 02131 / 278822
e-mail info@skf-neuss.de
internet www.skf-neuss.de

Geschäftsführung

zuständig: Frau Braun
fon: 02131 920419

22.12.2015

Stellenerweiterung für die Fachberatungsstelle für den Personenkreis nach § 67 SGB XII gem. Antrag für das Wirtschaftsjahr 2016 hier: „Brücke“- Beratungsstelle für alleinstehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen im SkF e.V. Neuss

Sehr geehrter Herr Henkel ,

wie Sie inzwischen vom Landschaftsverband Rheinland erfahren haben, hat dieser zum 01.01.2016 die Stellenerweiterung um eine 0,5 Stelle für die o.g. Beratungsstelle bewilligt.

Sie haben bereits 2014 in einem persönlichen Gespräch der Stellerweiterung zugestimmt und eine entsprechende Befürwortung an den LVR geschickt.

Damit wir im Januar 2016 die Stelle ausschreiben können, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Bestätigung.

Für ihre Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich und wünschen ihnen und ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, zufriedenes und gesundes Jahr 2016!

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Ruth Braun)
Geschäftsführung



WG: Wunschlistenantrag zum Haushaltsentwurf / Ergänzende Information
zum Wunschlistenantrag "Zuschuss an Beratungsstellen nach § 67 SGB
XII" ["Watchdog": checked] ["securiQ.Watchdog": überprüft]

Fabian Fox An: Helmut Hahn

18.01.2016 08:15

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Fabian Fox

----- Weitergeleitet von Fabian Fox/intern/kreisneuss/de am 18.01.2016 08:15 -----

Von: Helmut Hahn/intern/kreisneuss/de
An: Christiana Roenicke/intern/kreisneuss/de@kreisneuss
Kopie: Siegfried Henkel/intern/kreisneuss/de@kreisneuss, Fabian
Fox/intern/kreisneuss/de@kreisneuss
Datum: 02.12.2015 09:57
Betreff: Wunschlistenantrag zum Haushaltsentwurf / Ergänzende Information zum Wunschlistenantrag
"Zuschuss an Beratungsstellen nach § 67 SGB XII" ["Watchdog": checked]
["securiQ.Watchdog": überprüft]

Sehr geehrte Frau Rönicke,

zum Zeitpunkt der Fertigung des Wunschlistenantrags stand noch nicht fest, ob sich der LVR an der neu geschaffenen 0,5 Stelle finanziell beteiligt, so dass 2 Varianten im Wunschlistenantrag aufgenommen wurden. Gemäß aktueller telefonischer Auskunft des LVR beteiligt sich dieser nun ab dem 01.01.2016 an der Finanzierung der zus. 0,5 Stelle mit 50 v.H. der förderungsfähigen Kosten.

Der Wunschlistenantrag bezieht sich dadurch auf Variante A (zusätzliche Kosten von 13.181,29 €).

Ein Bewilligungsbescheid wurde vom LVR noch nicht erstellt; Frau Braun vom SkF wurde jedoch bereits unterrichtet.

Viele Grüße
Im Auftrag
Helmut Hahn

Nur zur Info hier nochmal der Wunschlistenantrag.



doc00519220151202095304.pdf

*Arbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtsverbände
im Rhein-Kreis Neuss*



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
im Rhein-Kreis Neuss c/o DRK-Kreisverband Grevenbroich,
Am Flutgraben 63 / 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Kreisverwaltungsdirektor
Herr Siegfried Henkel
Lindenstraße 4 - 6
41515 Grevenbroich

DER VORSITZENDE

Manfred Lenz
c/o DRK Kreisverband Grevenbroich
Am Flutgraben 63
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 6500-0
Fax: 02181 / 6500-36

m.lenz@drk-grevenbroich.de

Unser Zeichen: 0 KV-22-2

Datum: 06.01.2016

Wunschlistenanträge zum Haushaltsentwurf 2016

Sehr geehrter Herr Henkel,

aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft sollte den Anträgen

- Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Neuss
- Frauen beraten/donum vitae e. V., Neuss
- Frauen helfen Frauen e. V.

entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lenz
Vorsitzender

1) *Landrat / KD*



Caritas Sozialdienste
Rhein-Kreis Neuss GmbH

Mein Vorschlag: *Querschlisse*
2) *WU Deher*

Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
Postfach 10 01 54 - 41485 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Karsten Mankowsky
Lindenstr. 2-16
41515 Grevenbroich

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Montanusstraße 40
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181/ 238-00
Fax: 02181/ 238-111
Info@caritas-neuss.de
www.caritas-neuss.de

Bank/Konto: Volksbank Düsseldorf-Neuss / 1867024
BLZ/ BIC 301 802 13/ GENO DE 010NE
IBAN DE35 3016 0213 0001 88 79 24

Bearbeiter: Dirk Jünger
Durchwahl: 02131/689-106

Unser Zeichen: 50/JÜ

27. NOV. 2015

Datum 24.11.2015

1. *WU* 2. *WU Deher*
3. *50 Bitte*

Handwritten note: P-Tax B. 8/12

Kreiszuwendung zu den Betriebskosten des Projektes „Kinder im Zentrum“ (KIZ) - Arbeit mit Kindern von Suchtkranken und psychisch Kranken

Sehr geehrter Herr Mankowsky,

KIZ ist die erste Anlaufstelle für Kinder von Suchtkranken und seit einigen Jahren auch für Kinder von psychisch Kranken. Aufgrund der Zunahme von psychischen Erkrankungen insgesamt ist die Einrichtung im Laufe der Jahre immer stärker nachgefragt worden. Die Kreiszuwendung ist jedoch seit 2005 unverändert bei € 35.000,- p.a. geblieben. Allein die tarifliche Entwicklung hat von damals bis heute zu einer 20%igen Zunahme der Personalkosten geführt. Wir bitten deshalb um Anpassung der Zuschusssumme in 2016 auf € 42.000 und für die Folgejahre um eine Anpassung der Zuschüsse von 1,5 % per anno.

Gerne stellen wir Ihnen die Arbeit mit Kindern vor, die ja auch einen Teil Suchtprävention beinhaltet, so werden z.B. ehemalige KIZ-Teilnehmer in der Suchtprävention des PrEvent-Mobils als Peers eingesetzt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

N. Kallen
Norbert Kallen
Geschäftsführer

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1065/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Infektionsbericht 2015**

Sachverhalt:

Alljährlich informiert das Gesundheitsamt im Sozial-und Gesundheitsausschuss über die im Kreisgebiet aufgetretenen meldepflichtigen Infektionskrankheiten.

Im Berichtsjahr 2015 unterschied sich die entsprechende epidemiologische Gesamtsituation nicht grundlegend vom Infektionsgeschehen in den Vorjahren. Im Vortrag des Gesundheitsamtes wird aber auf zwei Besonderheiten hingewiesen:

- Auch wenn es zu keiner drastischen Häufung von eingeschleppten Infektionskrankheiten durch die dem Rhein-Kreis Neuss zugewiesenen Flüchtlinge kam, wurden bei den Erstuntersuchungen und auch in den ersten Wochen nach Ankunft der Asylbewerber bei diesen doch etliche übertragbare Erkrankungen wie Grippe, Windpocken, Norovirus-Infektion und Krätze festgestellt.
Auffällig war der durch die vorgeschriebene Ausschlussdiagnostik bedingte und erst in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres zu Tage getretene Anstieg der Lungentuberkulosen. So verzeichnete das Gesundheitsamt in 2015 nahezu eine Verdoppelung der Fallzahlen. Es waren aufwändige Recherchen, Umgebungsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen erforderlich. Glücklicherweise blieb der Rhein-Kreis Neuss jedoch von der besonders gefährlichen Variante einer multiresistenten Lungentuberkulose bislang verschont. Letztere zöge eine medikamentöse Behandlung nach sich, die Kosten in fünfstelliger Höhe verursachen würde.
- In althergebrachter Weise werden einem Gesundheitsamt im Rahmen des bundesrepublikanischen Meldewesens übertragbare Erkrankungen von den diagnostizierenden Ärzten und auch Laboratorien gemeldet. Seit vielen Jahren wird dieses System im Hinblick auf seine Effektivität kritisch diskutiert. In der Regel bilden nämlich die offiziell gemeldeten Fälle aus unterschiedlichen

Gründen häufig nur die Spitze des Eisbergs ab. Die Validität der dokumentierten Fallzahlen bleibt daher umstritten.

Neuere Entwicklungen sehen nunmehr ein völlig neues Erfassungssystem vor: statt wie bisher die Professionals im Gesundheitswesen mit den derzeitigen Meldemodalitäten weiter zu belasten, versucht man heutzutage in "Open Data-Manier" Angaben aus der Bevölkerung direkt zu nutzen. Klassisches Beispiel ist die Auswertung von Suchbegriffen im Internet. Eine Grippeepidemie lässt sich beispielsweise durch Auswertung der von der Bevölkerung eingegebenen Beschwerden, die mit einer Influenza kompatibel sind, unter bestimmten Voraussetzungen zeitnah und regional verlässlich voraussagen. In Analogie hierzu existieren inzwischen weitere Verfahren, die Dr. Dörr im Ausschuss kurz vorstellen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1090/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel**

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung am 26.11.2015 hat die Verwaltung zugesagt, für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.02.2016 einen Entscheidungsvorschlag für die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zu erarbeiten, wobei die Verwaltung gleichzeitig auch zu erkennen gab, einer erneuten Vollerhebung zuzuneigen.

Hintergrund der Anpassung der Mietobergrenzen ist, dass die derzeitigen Referenzmieten auf dem Erhebungsstichtag 01.01.2013 (ermittelt durch die in Hamburg ansässige Analyse & Konzepte GmbH) beruhen und daher überprüft werden soll, inwieweit der grundsicherungsrelevante Mietspiegel den aktuellen örtlichen Verhältnissen entspricht und wo Abweichungen vorhanden sind.

Gefestigte Rechtsprechung, wie alt die Datensätze sein dürfen, liegt allerdings nicht vor.

Eine Anpassung der Mietobergrenzen kann durch eine indexbasierte Fortschreibung oder durch eine vollständige Neuerhebung erfolgen. Die indexbasierte Fortschreibung kann kurzfristig und durch die Verwaltung selbst durchgeführt werden. Sie gibt allerdings nicht die individuelle Situation aller kreisangehörigen Kommunen wieder, sondern spiegelt bezogen auf die Nettokaltmieten und kalten Betriebskosten lediglich die Preisentwicklung des Landes NRW.

Die Vollerhebung ist zwar mit einmaligen Kosten und entsprechendem Zeitaufwand verbunden, zeichnet aber allein ein realistisches Bild. Eine Neuerhebung, ausgeführt durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen, hat zudem den Vorteil, dass ein grundsicherungsrelevanter Mietspiegel unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, den daraus an ein schlüssiges Konzept abgeleiteten Anforderungen sowie den bis dahin gesammelten praktischen Erfahrungen des jeweiligen Unternehmens erstellt werden kann.

Der Verwaltung sind derzeit 8 Firmen bekannt, welche bereits Grundsicherungsrelevante Mietspiegel erstellt haben oder derzeit erstellen.

Nach Abstimmung mit der Rechnungsprüfung Rhein-Kreis Neuss ist eine Freihändige Vergabe bei einem Vergabebetrag bis 100.000,- € möglich.

Die Verwaltung beabsichtigt daher aufgrund bisheriger Erfahrungen erneut eine Neuerhebung der Mietobergrenzen in Form einer freihändigen Vergabe.

Für die Bieterernennung wird einerseits die **praktische Erfahrung** (bereits erstellte schlüssige Konzepte für andere kommunale Träger) als auch aufgrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen bei negativen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit eine entsprechende **Rechtssicherheit** (positive Entscheidungen im Hauptsacheverfahren oder wahlweise zusätzlich auch nach summarischer Prüfung in einstweiligen Rechtsschutzverfahren) abverlangt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der dargestellten Verfahrensweise zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1093/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Sachverhalt:

Am 15. Oktober 2014 ist das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) in seiner derzeit gültigen Fassung in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO) in Kraft gesetzt.

Erst mit Erlass vom 24. November 2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten die beiden ersten Teile des sogenannten „Landeseinheitlichen Rahmenprüfkataloges“ zur Verfügung gestellt. Die wiederkehrenden Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen, Hospizen und einem Teil der Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind anhand des Prüfkataloges vorzunehmen, da das WTG im Wege der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt wird.

Der Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Funktion als WTG-Behörde aus diesem Grunde im Jahr 2014 keine Regelprüfungen durchführen können. Um den Umgang und die Handhabung mit dem neuen Prüfinstrument zu proben wurden im Januar in zwei Pflegeeinrichtungen Prüfungen nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt. Die gewonnen Erkenntnisse werden ausgewertet um am 17.02.2016 im Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen mit Vertretern aller Pflegeeinrichtungen aus dem Rhein-Kreis Neuss diskutiert. Ab März 2016 wird die WTG-Behörde dann die Einrichtungen wieder zu unangekündigten Regelprüfungen aufsuchen.

Derzeit prüft die WTG-Behörde die Rechtmäßigkeit einer von einem Einrichtungsbetreiber geltend gemachten Erhöhung der Vergütungssätze. Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Betreiber der Einrichtung einen sogenannten „Gewinnzuschlag“ oder „Risikozuschlag“ in seine Vergütung mit aufzunehmen. Diese Absicht hat er im Rahmen der Vergütungsverhandlungen vorgebracht. An diesen Verhandlungen nehmen auf Seiten der Kostenträger die Knappschaft Bochum als zuständiger Landesverband der Pflegekassen, der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Rhein-Kreis

Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe teil.

Die Kostenträger haben die Forderung nach Gewährung eines pauschalen Gewinnzuschlages uni sono zurückgewiesen, da keine nachvollziehbaren Gründe im Einzelfall vorgetragen worden seien, die einen solchen Gewinn- oder Risikozuschlag rechtfertigen würden. Der Betreiber hatte als Begründung das Risiko einer Auslastung unterhalb der verhandelten 98% sowie den Umstand vorgetragen, dass neue Pflegesätze in der Praxis nicht immer nahtlos an die auslaufenden Pflegesätze verhandelt würden. Gewinn- und Risikozuschläge seien auch in anderen Bundesländern Bestandteil der Vergütung stationärer Pflegeeinrichtungen. Gleichsam hatte er erklärt, Mehreinnahmen auch für Standardverbesserungen z.B. im Personalbereich einsetzen zu wollen.

Da eine Einigung im Rahmen der Vergütungsverhandlung nicht erreicht wurde, hat der Betreiber die Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land Nordrhein-Westfalen angerufen. Diese hat dem Betreiber nach mündlicher Verhandlung vom 17.12.2015 Recht gegeben und eine Pauschale von 4 % auf den Vergütungssatz zuerkannt.

Die entstehenden Mehrkosten werden allein von den selbstzahlenden Bewohnerinnen und Bewohnern und vom örtlichen Träger der Sozialhilfe zu zahlen sein. Eine Steigerung des Budgets um 4% macht bei einer Einrichtung mit 80 Plätzen einen Betrag von über 100.000,- € pro Jahr aus, d.h. mehr als 1.250,-€ pro Jahr pro Bewohner. Würden alle 46 Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss eine entsprechende Forderung erheben, ergäben sich Mehrkosten für den örtlichen Träger der Sozialhilfe in Höhe von mehreren Millionen Euro pro Jahr!

Der Landschaftsverband Rheinland wird gegen die o.g. Schiedsstellenentscheidung Klage vor dem Landessozialgericht in Essen erheben. Der Rhein-Kreis Neuss hat den Landschaftsverband Rheinland mandatiert, die Klage auch im Namen des Kreises zu erheben und das entsprechende Verfahren zu führen.

In der Funktion als WTG-Behörde hat sich die Kreisverwaltung vom Betreiber der betroffenen Einrichtung das Schreiben vorlegen lassen, mit dem die Bewohnerinnen und Bewohner vor Eintritt in die Vergütungsverhandlungen über die beabsichtigte Kostensteigerung informiert worden sind. Gemäß den Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hat diese Information mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen und ist hinreichend zu begründen.

Das zwischenzeitlich vorgelegte Schreiben enthielt keinen Hinweis darauf, dass der Betreiber einen Zuschlag von 4% auf das Gesamtbudget bei den Kostenträgern geltend machen würde. Die Verwaltung hat den Betreiber schriftlich darauf hingewiesen, dass die Entgelterhöhung wegen eines Verstoßes gegen das WBVG als rechtswidrig eingeschätzt wird. Da der Betreiber die Forderung gegenüber den Bewohnern noch nicht tatsächlich geltend gemacht hat, besteht noch kein Grund zum Einschreiten mit ordnungsbehördlichen Mitteln. Stattdessen hat die Verwaltung den Betreiber dahingehend beraten, wie er die Entgelterhöhung nach dem WBVG formal korrekt ankündigt, um zumindest für einen zukünftigen Zeitraum die von ihm angestrebte Entgelterhöhung abrechnen zu können, sofern die Kostenträger mit der beabsichtigten Klage vor dem Landessozialgericht scheitern sollten.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1068/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Euregio - One Health**

Sachverhalt:

Wie in der 3. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 19.02.2015 beschlossen, soll durch eine Beteiligung an der Health I Care-Initiative die bisherige Arbeit im YourSafety Health-net-Projekt fortgesetzt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Projektes ist eine Verschiebung zu dem Themenkomplex "Einheitlich restriktive Antibiotika-Anwendung in der Human- und Veterinärmedizin" erfolgt. Somit handelt es sich nunmehr um eine noch konsequentere Fortführung der in der Region Rhein- Maas-Nord betriebenen Aktivitäten zur Eindämmung von Erkrankungen mit multiresistenten Erregern. Inzwischen ist auch die Finanzierung zur Durchführung des Folgeprojektes gesichert. Es handelt sich um 120.000 € aus der Euregio. Die Kofinanzierung von 30.000 € erfolgt aus Mitteln des hiesigen Europabüros. Hiermit kann die Initiative 3-4 Jahre betrieben werden. Einzelheiten werden bei der konstituierenden Sitzung aller Projektpartner im Frühjahr dieses Jahres besprochen werden. Im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird kontinuierlich berichtet werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.01.2016

53 - Gesundheitsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1069/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreisheimatbuch (Historie zur Zahngesundheit)

Sachverhalt:

"Die Geschichte der Schulzahnpflege im Rhein-Kreis Neuss" - so auch der Titel- wird im neuen Jahrbuch 2016 für den Rhein-Kreis Neuss behandelt. Autorin ist Frau Claudia Schütz, Zahnärztin beim Kreisgesundheitsamt. Der bebilderte Beitrag hebt die ausgesprochen positive Entwicklung der Zahngesundheit in der Stadt Neuss bzw. im Rhein-Kreis Neuss hervor. Hierbei erfolgt ein historischer Abriss über fast ein Jahrhundert. Interessenten können das seitens des Kreisheimatbundes Neuss e.V. herausgegebene Gesamtwerk im Buchhandel oder bei der Kreisverwaltung erhalten.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1070/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ärzteverzeichnis - Auslage

Sachverhalt:

Das Gesundheitsamt hat zu Beginn dieses Jahres das aktuelle Ärzteverzeichnis zusammen mit dem üblichen Gesundheitskalender in einer Broschüre veröffentlicht. Sowohl die Auflistung aller im Kreisgebiet frei praktizierenden Ärzte bzw. Zahnärzte als auch der Überblick über rund 100 gesundheitsbezogene Gedenktage hatten in der Vergangenheit immer einen regen Zuspruch erfahren. Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Kreis Neuss können das nunmehr 84 Seiten umfassende Werk als Printmedium kostenfrei erhalten. In der aktuellen Version sind zusätzlich die Fremdsprachenkenntnisse der Ärztinnen und Ärzte aufgenommen worden. Der Kalender wiederum wurde wie gewohnt durch abwechslungsreiche Textbeiträge ergänzt. Die multimediale Komponente des Werkes beinhaltet zwölf Interviews mit Experten aus dem Kreisgebiet. Ferner lässt sich der Gesundheitskalender über einen Link in das Kalendarium des eigenen Smartphones integrieren. Exemplare sind für alle Anwesenden ausgelegt.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1071/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitgliedschaft in der Gesundheitsregion Köln-Bonn e.V.

Sachverhalt:

Der Verein "Gesundheitsregion Köln Bonn e.V." versteht sich als branchenweites umfassendes Netzwerk von Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden des Gesundheitswesens. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Versorgung und sonstigen Bereichen im Cluster Medizin und Gesundheit in der Region Köln Bonn (offizielle Definition). Ziel ist es dazu beizutragen, die Region Köln Bonn zu einem national und international beachteten und anerkannten Gesundheitsstandort zu entwickeln und auszubauen. Zu den drei kreisfreien Städten Köln, Bonn und Leverkusen sowie dem Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischen Kreis sowie dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, die in der Gesundheitsregion Köln Bonn als kommunale Gebietskörperschaften Mitglied sind, zählt seit 1. Januar 2016 auch der Rhein-Kreis Neuss. Intern werden die Wirtschaftsförderung und das Gesundheitsamt sowohl einen thematischen Input geben als auch von den Aktivitäten der anderen Teilnehmer profitieren. Die Federführung liegt beim Gesundheitsamt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1100/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Schwerpunktsetzung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2016 und 2017

Sachverhalt:

Entsprechend den Förderbedingungen des Landes für die Kommunalen Integrationszentren (KI) ist regelmäßig im Zwei-Jahres-Turnus eine entsprechende inhaltliche Schwerpunktsetzung in den beiden Aufgabenbereichen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe notwendig. Aufbauend auf das vorhandene Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss, welches zurzeit überarbeitet wird, und auf die bisherige Arbeit des KI, wurden dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) folgende Schwerpunktsetzungen für die Jahre 2016 bis 2017 gemeldet:

Bereich „Integration durch Bildung“:

„Konzeptionelle Entwicklung der Seiteneinsteigerberatung und von Maßnahmen entlang der Bildungskette sowie Umsetzung und Förderung der Mehrsprachigkeit durch Projekte wie Rucksack und Unterstützung bei der Entwicklung eines sprachsensiblen Unterrichts“

Bereich Integration als Querschnittsaufgabe:

„Unterstützung und Etablierung interkultureller Öffnungsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss – auch unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung in den Bereichen „Geflüchtete Menschen“ sowie „Antirassismus, Extremismus, Gewaltprävention“ “

Die Wahl der Schwerpunkte wurde von beiden Ministerien ausdrücklich begrüßt und lobend erwähnt. Das Schreiben des MAIS vom 04.01.2016 ist als Anlage beigefügt.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Januar 2016

Seite 1 von 2

An den
Kreisdirektor des Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dirk Brügge
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
41515 Grevenbroich

Aktenzeichen IV 6 - 9506
bei Antwort bitte angeben

Marc Torner
Telefon 0211 855-3609
Telefax 0211 855-
marc.torner@mais.nrw.de

1. LR 2.11
2. Bericht über im Schnitt
Herrn Müller 11. 50p.
3. 50
4

Schwerpunktsetzung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreis-Neuss für die Jahre 2016 und 2017

/ M / A B.

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor,

zunächst wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute für das Jahr 2016. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir die gelungene Zusammenarbeit mit Ihnen und den engagierten Kolleginnen und Kollegen des KI im Rhein-Kreis-Neuss auch in diesem Jahr fortsetzen würden.

Haben Sie vielen Dank für die Übersendung der Schwerpunkte des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreis-Neuss für die Jahre 2016 und 2017. **In Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung teile ich Ihnen mit, dass die verantwortlichen Ressorts die Schwerpunktsetzung akzeptieren.**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Ich begrüße es ausdrücklich, dass das Kommunale Integrationszentrum seinen Schwerpunkt im Bereich Integration als Querschnittsaufgabe in der interkulturellen Öffnung weiter fokussiert. Mit der Verbindung der Themen geflüchtete Menschen und Antirassismus, Extremismus und Gewaltprävention widmet sich das KI vorausschauend gerade solchen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

wesentlichen Bereichen und Maßnahmen, die für den Zusammenhalt einer Integrationsgesellschaft prägend sind.

Seite 2 von 2

Auch Ihre Aufgabe im Handlungsfeld Integration durch Bildung ist angesichts der aktuellen Entwicklungen ein wichtiger Baustein. Die Seiteneinsteigerberatung sowie Förderung der Mehrsprachigkeit sind grundlegend um den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den geflüchteten Kindern Teilhabechancen zu ermöglichen und Bildungsdisparitäten abzubauen.

Von hier aus werden wir die Landesweite Koordinierungsstelle und das Kompetenzzentrum für Integration über Ihre Auswahl informieren.

Ich bitte Sie, die Zustimmung zur Schwerpunktsetzung auch entsprechend in dem Antrag an das KfI für das Jahr 2016 zu vermerken.

Dem Kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Kreis-Neuss wünsche ich für die engagierte Arbeit vor Ort weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Anton Rütten

Leiter der Abteilung Integration

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.01.2016

50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/1102/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 "Obdachlosigkeit im Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Unfreiwillige Obdachlosigkeit wird als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen. Die Vermeidung dieser Obdachlosigkeit stellt daher eine Aufgabe nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) dar. Zuständig sind hierfür die Städte und Gemeinden als kommunale Ordnungsbehörden.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden daher um Stellungnahme zu den Fragen aufgefordert. In der Sitzung wird über das Ergebnis berichtet.

Anlagen:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 zum Thema Obdachlosigkeit



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
 Vorsitzenden des
 Sozial- und Gesundheitsausschusses
 Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
 Kreisverwaltung
 41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
 Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
 Platz der Republik 11
 41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
 spd-kreis-neuss.de

11. Januar 2016

Sitzung des Sozialausschusses am 11.02.2015 – Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen waren zum Stichtag 31.12.2015 im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss obdachlos (bitte aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Kommunen)?
2. Wie hat sich die Anzahl der obdachlosen Personen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss bezogen auf das Vorjahr 2014 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Kommunen)?
3. Was waren bei den unter Nr. 1 aufgeführten Personen die häufigsten Ursachen für den Eintritt der Obdachlosigkeit?
4. Welche Maßnahmen werden von der Kreisverwaltung bzw. von den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen zur Vermeidung des Eintritts von Obdachlosigkeit ergriffen?
5. Welche Maßnahmen werden von der Kreisverwaltung bzw. von den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen zur Beendigung von Obdachlosigkeit ergriffen?
6. Wie lange dauert es im Durchschnitt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Obdachlosigkeit, bis für die betroffene Person eine neue Wohnung angemietet werden kann (bitte aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Kommunen)?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: briggittebaasch.ktf@t-online.de
 Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
 von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

7. Wie viele Obdachlosenunterkünfte mit welcher Bettenanzahl sind im Kreisgebiet vorhanden (bitte aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Kommunen)?
8. Wie ist die Bereitschaft von Vermietern, insbesondere der Wohnungsunternehmen im Kreisgebiet, Obdachlose mit Wohnraum zu versorgen?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL

-Vorsitzender-

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Flüchtlinge	7
Vorlage 50/1095/XVI/2016	7
Gemeinsame Erklärung IP 50/1095/XVI/2016	15
TOP Ö 3 Kompass D	19
Vorlage 50/1096/XVI/2016	19
TOP Ö 4 Sozialhilfe an EU-Ausländer	21
Vorlage 50/1055/XVI/2016	21
TOP Ö 5 Bericht zur sozialpolitischen Lage im Rhein-Kreis Neuss	27
Vorlage 50/1097/XVI/2016	27
TOP Ö 6 Haushalt 2016/2017	29
Vorlage 50/1098/XVI/2016	29
Anlage Top 6 50/1098/XVI/2016	37
TOP Ö 7 Infektionsbericht 2015	55
Vorlage 53/1065/XVI/2016	55
TOP Ö 8 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel	57
Vorlage 50/1090/XVI/2016	57
TOP Ö 9 Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes	59
Vorlage 50/1093/XVI/2016	59
TOP Ö 10.1 Euregio - One Health	61
Vorlage 53/1068/XVI/2016	61
TOP Ö 10.2 Kreisheimatbuch (Historie zur Zahngesundheit)	63
Vorlage 53/1069/XVI/2016	63
TOP Ö 10.3 Ärzteverzeichnis - Auslage	65
Vorlage 53/1070/XVI/2016	65
TOP Ö 10.4 Mitgliedschaft in der Gesundheitsregion Köln-Bonn e.V.	67
Vorlage 53/1071/XVI/2016	67
TOP Ö 10.5 Schwerpunktsetzung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2016 und 2017	69
Vorlage 50/1100/XVI/2016	69
SchreibenMAIS 04.01.2016 50/1100/XVI/2016	71
TOP Ö 11.1 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 "Obdachlosigkeit im Rhein-Kreis Neuss"	73
Vorlage 50/1102/XVI/2016	73
Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2016 zum Thema Obdachlosigkeit 50/1102/XVI/2016	75